

Die ungarische Innenpolitik und das Agrarproblem in der Zeit des Dualismus

Von ILONA REINERT-TÁRNOKY (Köln)

I. Fragen der ungarischen Innenpolitik

Der Ausgleich und der paritätische Dualismus (1867—1914)

Der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867 bedeutete eine neue staatsrechtliche Konzeption, indem er anstelle der zentralistischen Praxis und der föderativen Versuche das Prinzip des „paritätischen Dualismus“ stellte und die österreichisch-ungarische Monarchie auf dieser Grundlage einrichtete.

Das Ausgleichsgesetz (GA 12) bezeichnete die Pragmatische Sanktion als „Fundamentalvertrag“ zur Verbindung der beiden Staaten, „welcher einerseits das im Sinne der GA 1 und 2 v. J. 1723 Zusammen-und-Unzertrennlich-Besitzen der zum Verbande des Reiches gehörigen Königreiche und Länder, andererseits aber die selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte...“¹⁾. Verschiedene Pläne und Versuche, welche seit 1859 österreichischer- und ungarischerseits im Sinne eines Ausgleiches unternommen wurden, waren in der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion einig. Es kam darauf an, was als „aus der Pragmatischen Sanktion erfließend“ angesehen wurde. Die im GA 12 festgehaltene Konzeption war lediglich die Franz Deáks. Sie basierte auf dem Prinzip der Rechtskontinuität, wobei die Gesetze aus dem Jahre 1848 als letzter konstitutioneller Status angesehen wurden. Hierzu bekannte sich die überwiegende Mehrheit in Ungarn, und nach der Niederlage gegen Preußen akzeptierte auch der Herrscher den Vorschlag.

Nach der Interpretation Deáks folgt aus der Pragmatischen Sanktion die dort festgelegte Erbfolge und die gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung der Verteidigung (§ 2), wie auch die verfassungsmäßige Selbständigkeit Ungarns (§ 3 u. 5). Daraus, daß der Herrscher gemeinsam ist, folgt nicht notwendig, daß auch die Hof-

¹⁾ Dr. Edmund Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl., Wien, 1911, S. 330—331.

haltung gemeinsam sein muß (§ 7), doch folgt aus der gemeinsamen Verteidigung die Gemeinsamkeit der Auswärtigen Angelegenheiten (§ 8), der Armee (§ 9) und jener Kosten, die mit diesen beiden zusammenhängen (§ 16). Führung, Befehl und Organisation der gesamten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als ergänzender Teil der Gesamtarmee werden ebenfalls als verfassungsmäßige Herrscherrechte anerkannt (§ 11). Die zeitweise Ergänzung des ungarischen Heeres, das Recht auf Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Dienstzeit und die Verfügung hinsichtlich Dislozierung und Verpflegung des Militärs behält sich Ungarn im Sinne der bisherigen Gesetze vor, sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Administration (§ 12). Das Wehrsystem darf nur mit der Zustimmung der Legislative beider Staaten umgestaltet werden. Sollten sich dabei Differenzen zeigen, so werden sie durch Deputationen beider Parlamente ausgeglichen (§ 13). Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und die Proportion der Lasten (Quote) werden von den Deputationen beider Parlamente für eine bestimmte Zeit (es waren stets zehn Jahre) festgesetzt. Wenn die Deputationen sich nicht einigen können, so entscheidet der Herrscher, jedoch nur für ein Jahr (§ 18—22). Für die gemeinsamen Angelegenheiten muß ein gemeinsames Ministerium eingerichtet werden (§ 27). Dem Prinzip der Parität zufolge soll dieses derart zusammengesetzt sein, daß einerseits die Länder der ungarischen Krone, andererseits die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät daran mit gleicher Mitgliederzahl teilnehmen. Die Beratungen dürfen nie die Form eines gemeinsamen oder Zentralparlaments annehmen (§ 28). So bilden beide Reichstage Ausschüsse oder Delegationen von jeweils nicht über sechzig Mitgliedern (ein Drittel vom Oberhaus, zwei Drittel vom Abgeordnetenhaus gewählt), die sich abwechselnd in Wien und in Budapest versammeln. Sie halten die Sitzungen gesondert ab. Sind ihre Beschlüsse nicht übereinstimmend und führt auch ein dreimaliger Nuntienwechsel (in der eigenen Sprache abgefaßt und mit einer authentischen Übersetzung versehen) nicht zur Übereinstimmung, so wird unter dem Vorsitz beider Präsidenten abgestimmt, wobei die gleiche Zahl von Mitgliedern beider Delegationen zugegen sein muß (§ 29—51). Als unumgängliche Grundbedingung gilt die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns und die volle Verfassungsmäßigkeit in den Erbländern (§ 13—25). Außer den gemeinsamen Angelegenheiten „gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der

Pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch, teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert erledigt werden können" (§ 52). Deshalb wird der Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses von Zeit zu Zeit vorgesehen, wie auch eine gemeinsame Regelung des Kredit- und Münzwesens, des Geldfußes und der Eisenbahnen (§ 56—67). (Diese Bestimmungen, „Wirtschaftlicher Ausgleich“ genannt, wurden zum Gegenstand erbittertster Kämpfe zwischen den Politikern der beiden Staaten. Sie wurden zehnjährlich erneuert und nahmen 1907 die Form eines Vertrages an.) Obwohl die österreichischen Staatsschulden, „die ohne Einwilligung des Landes kontrahiert wurden“, Ungarn nach strengem Recht zu nichts verpflichten, ist das Land aus „politischen Rücksichten“ bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und als „freie Nation mit einer freien Nation sich in Unterhandlungen einzulassen“ (§ 53—55)²⁾.

Sowohl Wortlaut als auch Sinn dieses Gesetzes wurden auf österreichischer und auf ungarischer Seite verschieden ausgelegt. In Ungarn sah man das Ausgleichswerk als einen Vertrag an, der zwischen Ungarn und seinem König — nicht aber mit Österreich — abgeschlossen wurde³⁾. Daraus ergaben sich schon grundsätzliche Differenzen hinsichtlich der staatsrechtlichen Position Ungarns gegenüber der „Zisleithanischen Reichshälfte“ und gegenüber dem Ausland. Man hielt den Ausgleich für das persönliche Werk des Monarchen Franz Josef I. und des Ferenc Deák — gar nicht so zu Unrecht. Der Kompromiß, der in diesem Gesetz festgehalten wurde, hieß im Grunde: Schlagkraft der ungarischen Armee für die ungarische Verfassung. Franz Josef I. sah die Garantie seiner Herrschergewalt und die Großmachtstellung seines Reiches in einem einheitlichen und starken Heer, dem er viel mehr vertraute als den verschiedenen staatsrechtlichen Theorien seiner wechselnden Regierungen⁴⁾. Mit seinem „Oster-Artikel“⁵⁾ gelang es Deák, Interesse und Vertrauen des Herrschers von einer Fülle verschiedener föderativer staatsrechtlicher Konzeptionen abzulenken und für seine Vorstellung zu gewinnen. „Unter dem gemeinsamen Monarchen“,

²⁾ Bernatzik, S. 329 ff.

³⁾ Vgl. Erich Zöllner: Geschichte Österreichs, München, 1961, S. 411—413.

⁴⁾ Vgl. Josef Redlich: Das Österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 2, Leipzig, 1926, S. 587—588.

⁵⁾ Erschienen in der Tageszeitung „Pesti Napló“ am 16. April 1865, hier zit. nach Redlich, S. 392.

heißt es in diesem Artikel, „müssen gleichmäßig Platz finden die gemeinsame Verteidigung, wie sie die Pragmatische Sanktion eingerichtet hat, die ungarische Verfassung und die konstitutionelle Freiheit der österreichischen Völker“. Auf der Grundlage, daß die ungarische Verfassung und die Pflicht einer gemeinsamen Verteidigung aus der Pragmatischen Sanktion entspringend sich gegenseitig bedingen, wurde der Ausgleich errichtet. Dies blieb vermutlich der einzige Punkt, an dem der Monarch unerschütterlich festhielt, gegen alle Angriffe der Parlamente beider Reichshälften.

Das System, das durch das Ausgleichsgesetz entstand, war der „paritätische Dualismus“. Dualismus bedeutete die Vorherrschaft der deutschen und der ungarischen Nation im Gebiet der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, beziehungsweise in den „Ländern der ungarischen Krone“. Parität bedeutete die Gleichberechtigung der beiden herrschenden Nationen untereinander. In der Idee des paritätischen Dualismus, so wie sie gedeutet und gehandelt wurde, läßt sich jedoch mehr erkennen, als nur ein für die Garantie der ungarischen Verfassung notwendiges Gesetzsystem. Dieses Prinzip scheint die neue Formulierung des alten ständisch-gravaminalen Denkens zu sein, das — durch den historischen Ablauf bedingt — die ungarische staatsrechtliche Einstellung auszeichnete. Der Anspruch auf eine zum Prinzip erhobene „Parität“, die mit peinlichster Sorgfalt zu sichern für notwendig befunden wurde, war die Frucht jener Abwehrlage, in der sich Ungarn Österreich gegenüber seit mehr als drei Jahrhunderten befand. Was früher „Gravamen“ hieß, nannte man jetzt „Parität“. Auch die Idee des Dualismus entsprach jener historisch-ständischen Staatsvorstellung, die sich Ungarn im Laufe der Beharrungspolitik zur Wahrung seiner historischen Verfassung ausgebildet hatte und die der Realität zunächst noch nicht angepaßt wurde. Die Verfassung des Jahres 1848 war weder in Einzelheiten ausgearbeitet noch in der Praxis erprobt, und als große nationale Reliquie trug sie zu der Illusion bei, daß patriarchal-ständische Begriffe, angereichert mit abstrakten Thesen des doktrinären Liberalismus, ausreichen würden, den vielschichtigen Forderungen eines modernen Staates gerecht zu werden.

Diese Anforderungen jedoch waren durch eine negative öffentliche Meinung gewissermaßen vorbelastet. Was Österreich betraf, so war das Echo auf das Ausgleichsgesetz ein denkbar ungünstiges. Abgesehen von der deutschen Verfassungspartei des liberalen Bürgertums, die den Ausgleich bejahte, nahmen österreichischer Adel,

böhmischer Großgrundbesitz und hohe Bürokratie eindeutig dagegen Stellung. Ebenso ablehnend verhielten sich die Nationalitäten, für die eine dualistische Herrschaft der Deutschen und Ungarn einer Vernichtung der eigenen Hoffnungen gleichkam und als Folge eine Reihe trialistischer und föderalistischer Pläne produzierte, die eine immer gewichtiger werdende Rolle spielen sollten, solange die Monarchie bestand⁶⁾.

Weniger verständlich ist, daß der Ausgleich auch in Ungarn recht unpopulär gewesen ist, besser gesagt, daß er, kaum erlangt, schon unpopulär wurde. Dies ist eine Tatsache, die sich mehr emotional als rational erklären läßt. Den Ausgleich garantierte für die öffentliche Meinung von Anfang an das persönliche Ansehen Deáks. Seit dem Jahre 1861, als er sich öffentlich von der Gruppe der Altkonservativen distanzierte und für die Idee der Rechtskontinuität, also für 1848, einsetzte, wurde seine Person zur Autorität und seine Meinung zum Maßstab. „Ich kann sagen“ — heißt es in einem Brief eines Zeitgenossen —, „daß Deák der Götze der Nation ist. Niemals in der neueren Zeit stand einer so hoch vor der ganzen Nation wie er, der Einmalige . . . Dort oben in Wien, vor allem in der ungarischen Kanzlei ist man böse mit ihm, daß er, der jetzt die Rolle des Diktators im Lande spielen könnte, nichts sagt, sich nicht rührt, keine Avance macht um auszugleichen. Man nennt ihn deshalb sogar eine wirkliche Kalamität. Gäbe es nur viele solcher Kalamitäten auf der Welt!“⁷⁾. Doch gerade deshalb, weil der Ruhm des Jahres 1848 sich vom Hintergrund des darauf folgenden Dezenniums immer glänzender abhob, verklärte sich auch die Gestalt Kossuths, des „Eremiten von Turin“. Noch jetzt aus der Ferne war die Suggestionskraft seiner Person stark genug, um viele gegen eine nüchterne Realpolitik zu beeinflussen und für seine Pläne begeistern zu können. Kossuth wußte diese Position zu nutzen. Wenn auch seine Versuche,

⁶⁾ Zu diesen Plänen s. R. A. Kann: *The Multinational Empire*, Bd. 2, New-York, 1956, S. 154—207; Stephan Verosta: *Die geschichtliche Kontinuität des österreichischen Staates und seine europäische Funktion*, in: *Geschichte der Republik Österreich*. Hrsg. von H. Benedikt, Wien, 1954, S. 582 ff.; ebenso Zöllner, S. 435—436.

⁷⁾ Aus einem Brief von P. Hajnik an M. Kiss vom 28. Mai 1862. Siehe Manó Kónyi: *Deák Ferenc beszédei* (Die Reden des Ferenc Deák), Budapest, 1898, Bd. 5, S. 46. Zu Deáks maßgebender Position s. auch: *Besuch Beusts bei Deák am 20. Dez. 1866*, in: Antal Csengery: *Hátrahagyott irásai és feljegyzései* (Nachgelassene Schriften und Notizen des A. Csengery), hrsg. von Dr. L. Csengery, Budapest, 1928, bes. S. 88.

mit auswärtiger Hilfe einen Aufstand in Ungarn herbeizuführen, fehlschlügen, und seine Hoffnungen auf eine ungarische Unabhängigkeit nach dem Modell von 1849 allmählich schwanden, so setzte er doch alles daran, den Ausgleich zu verhindern⁸⁾. In seinem „Kassandra-Brief“, den er an Deák richtete und am 22. Mai 1867 in der Zeitung „Magyar Ujság“ erscheinen ließ, formulierte Kossuth seine gegen den Ausgleich gerichteten Einwände und gab damit der Opposition ihr Programm. In diesem Brief schrieb er unter anderem: „Die ungarische Armee ist zum ergänzenden Teil der gesamten Armee deklariert, und nicht nur ihre Organisation und Befehl, sondern sogar ihre Verwendung wird der ungarischen ministeriellen Verantwortung entzogen, und der dem ungarischen Reichstag nicht verantwort-

⁸⁾ Sehr interessant berichtet über die Position Deáks, über die Meinung in Ungarn und über den Unterschied zu der in der Emigration um Kossuth der Italiener Giacomelli nach seinem Besuch in Ungarn 1865, in: Luigi Chiala: *Politica segreta di Napoleone III. e di Cavour in Italia e in Ungheria 1858—1861*, Turin, 1895, S. 196 ff.: *Relazione Giacomelli. L'Ungheria è un paese molto male conosciuto in Italia, come l'Italia è un paese molto male conosciuto in Ungheria.*

Si crede tra noi che l'odio contro l'Austria viva ed aumenti, che Kossuth sia tuttora il suo grande agitatore, che si aspiri ad una piena indipendenza, alla felicità di tutti i popoli, e specialmente a quella del popolo italiano, perchè sin l'altro giorno servo dello stesso padrone.

Nulla di più falso.

La rivoluzione del 1848 è una reminiscenza storica, null'altro. Kossuth un nome onorato, che si rammenta volentieri, ma pur desiderando che stia lontano dalla patria, perchè fautore di progetti audaci, di utopie. Kossuth vuole unire all'Ungheria le popolazioni della Transilvania, della Croazia, della Dalmazia, fondare un regno del Danubio, stabilire la capitale a Pesth, scegliere il Re tra la famiglia più illustre del paese e schiacciare per sempre la possanza dell'Austria.

L'Ungheria attuale non vuol nulla di ciò. Essa chiede la propria autonomia nel senso più ampio della parola, vale a dire indipendenza assoluta dall'Impero, Dieta propria, ministero patrio e completo, responsabile verso la Dieta e non verso la Corona. Quest'ultima toccare all'Imperatore d'Austria, sulla qual cosa tutti son d'accordo, come lo erano gli antenati che scelsero il loro Re a Vienna per motivi di alta politica, validi allora come lo sono oggi.

Il personaggio eminente che rappresenta questi principii è Deák, il quale gode nel suo paese una tal fama, esercita una tal potenza da potersi paragonare a quelle che godeva Cavour in Italia. In lui si concentra l'aristocrazia, che in Ungheria è numerosa, altera dei proprii diritti, valorosa ed anche istruita; la borghesia che in un paese aristocratico e quasi feudale, come è l'Ungheria, si trova però appena nel nascere; il clero, infine, che è ricchissimo, influente e patriota.

L'individualità di Deák è qualcosa che rapisce e commuove, tanto il suo nome è ripetuto con venerazione da uomini e donne, da vecchi e da fanciulli. Ma pur

lichen Reichsregierung unterstellt. Das Recht der Kontrolle und Bewilligung des Kriegsbudgets wird dem ungarischen Reichstag entzogen, auf die gemeinsamen Reichsdelegationen übertragen und so fremder Einmischung, fremden Voten, fremdem Entschluß ausge-

troppo quest'uomo, che sarebbe pronto a seppellirsi sotto le rovine della sua città piuttosto che recar offesa ai diritti della nazione, quest'uomo quasi incanutito negli studii e nei forti pensamenti, pur troppo possiede i difetti di tutti i suoi compaesani. Ungherese, ungherese, ungherese e null'altro, vale a dire l'egoismo innato, la noncuranza di quanto succede al di fuori del proprio confine.

Gli parlate dell'Italia, delle sue aspirazioni, delle sue glorie? Vi si risponde: star a cuore il suo bene come quello di tutti i popoli. L'Ungheria però non trovarsi nella posizione di essere utile all'Italia, giacchè la politica dei due paesi riposa su principii opposti. L'Italia, oltre di pensare alla propria unità, correre incontro ad un avvenire brillante e voler diventare potenza di primo ordine. Per ottenere ciò dover schiacciare, distruggere l'Austria, aiutare la Prussia nelle sue idee unitarie, ecc. L'Ungheria invece essere paese che non può e non deve aspirare a farsi centro di un regno; Kossuth e l'emigrazione aver torto e grave torto di pensare altrimenti e di illudere colle loro parole l'opinione pubblica d'Europa; egli, Deák, essere ungherese, solo ungherese ed attaccato alla persona dell'Imperatore d'Austria, come Re d'Ungheria, quanto può esserlo il suddito più fedele. Non contrastare da parte sua la cessione del Veneto che crede impossibile verso compensi di danaro, possibilissima invece verso tramutazione di territorii sulle sponde del Danubio; ma egli non poter per nulla al mondo toccare questo discorso a Vienna nelle trattative di transazione, perchè una sola parola su questo argomento nuocerebbe alle trattative stesse e gli torrebbe quella fiducia che il Governo attualmente gli dimostra. Quanto all'Ungheria domandare all'Austria una completa separazione con proprio ministero anche per le finanze e la guerra, sui quali due ultimi punti solo si aggira omai la controversia tra Vienna e Pesth. Avendo quindi l'Ungheria un'armata nazionale, essere obbligo in allora dell'Austria di non adoprarela senza consenso della Dieta. Egli non credere che l'Austria si accingerà mai più ad intraprendere una guerra offensiva, nel qual caso la Dieta si opporebbe certamente alla partecipazione; ma se attaccata l'Austria nel Veneto, ritenere che la Dieta acconsentirebbe alle domande di uomini e di danaro. L'interesse dell'Ungheria esigere un'Austria forte, giacchè non potrebbe esistere se non appoggiata sul dorso di un grande Impero. Essere questa stata sempre la politica degli avi, giammai disconosciuta dai nipoti.

Non essere certo, ma sperare, che Vienna accoglierà le richieste dell'Ungheria, basate sugli antichi trattati, ma come egli è pronto nel dire alla nazione — resistete nei vostri diritti — non sipermetterebbe mai di consigliare la forza, giacchè ritiene che Vienna presto o tardi dovrà cedere, se anche (quello che non crede) il Governo pensasse di ricorrere nuovamente all'assolutismo.

Ecco l'opinione di Deák, dell'uomo più eminente dell'Ungheria, e quando parla lui si creda pienamente che ha parlato la Nazione. Abbandoni quindi l'Italia ogni speranza di potersi giovare sul Danubio, e se Kossuth, l'emigrazione a Firenze, dicono altrimenti, non si creda ad essi. Se l'Austria transigesse oggi e proclamasse domani una guerra in Italia, forse l'Ungheria volerebbe sul Mincio a ripetere l'episodio di Maria Teresa su altri campi.

liefert. Dadurch verliert unsere Nation die höchste und wirksamste Bürgschaft eines verfassungsmäßigen staatlichen Lebens ... diese beiden Fakten genügen, um nicht mehr leugnen zu können, daß Ungarn von allen jenen höheren Attributen, die einem Land den staatlichen Typus verleihen, entkleidet wird ... weil die Achse seiner Politik sich darum dreht, daß „man das Ausführbare annehmen muß, da mehr nicht zu erreichen ist ...“ Jetzt nach Sádova sagst du, daß man annehmen muß, weil keine Aussicht auf mehr besteht? Unbegreiflich! ... Ich erblicke in dieser Tatsache (gemeint ist der Ausgleich) den Tod der Nation ...“⁹⁾. Erst als der Ausgleich abgeschlossen und die Krönung vollzogen war, stellte die Opposition fest, daß sie zwar ein von der Majorität geschaffenes Gesetz nicht verhindern konnte, doch es für ihr Recht und ihre Pflicht hielt, auf verfassungsmäßigen Wegen „die Umänderung der Majorität anzustreben“. Ein Jahr später trat die Opposition mit einem Programm vor die Öffentlichkeit. Ihr Führer Kálmán Tisza forderte in den „Punkten von Bihar“ die Abschaffung der Delegationen und des gemeinsamen Ministeriums, sowie die Aufstellung eines selbständigen ungarischen Heeres. Diese Forderungen hätten den ganzen Ausgleich aus dem Sattel gehoben, da die gemeinsame Armee die Voraussetzung dafür gewesen war, daß er überhaupt zustande kam, das gemeinsame Ministerium aber den modus vivendi bedeutete, der das Funktionieren des ganzen Systems garantieren sollte. Da die Opposition im Grunde genommen den Ausgleich gar nicht zerstören wollte und so für die Verwirklichung ihres Programmes kaum kämpfen konnte, führte sie einen erbitterten Kampf gegen Worte. Einmal ging es ihr um die Bezeichnung „gemeinsame Ausgaben“, die angeblich die finanzielle Souveränität Ungarns gefährdete, dann wieder um den Titel „Reichsminister“, der, zur Bezeichnung des gemeinsamen Ministers gebraucht, als mit der Selbständigkeit Ungarns unvereinbar empfunden wurde¹⁰⁾.

⁹⁾ Hier nach Kónyi, S. 1—8.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu die Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Nov. 1868. Hier sagte Deák mit der ihm eigenen nüchternen Klarheit unter anderem: „... nun verzeihen Sie mir, ich achte und schätze jede Überzeugung, doch das werde ich niemals akzeptieren können, daß Ungarns Selbständigkeit, Verfassung, und damit seine Existenz, gefährdet sein sollen, weil sich der gemeinsame Minister als Reichsminister bezeichnet ... die Herren auf der anderen Seite glauben ..., daß dies viel wichtiger sei, als die Festsetzung des Budgets ... Das ist ihre Ansicht; die meine dagegen ist, daß aus dem Gebrauch des Reichsminister-Titels, ob es richtig ist oder nicht, weit weniger Schaden entsteht, als entstünde, wenn dieser Reichstag sich auflöste, ohne das Budget festzusetzen.“ Kónyi, Bd. 6, S. 75—76.

Parteibildungen und Parteikämpfe

Mit Opposition ist jene zweitgrößte Partei gemeint, die unter dem Namen „Linkspartei“ (balközép, wörtlich „Linke Mitte“), geführt von Kálmán Tisza und Kálmán Ghyczy, Korrekturen am Ausgleichsgesetz forderte. Die zahlenmäßig stärkste Partei war die Deák-Partei, auch „Rechtspartei“ genannt. Sie scharte sich um Deák, Graf Gyula Andrassy und Baron József Eötvös und stand voll und ganz auf der „Grundlage von 67“. Darüber hinaus gab es noch eine „Extrem-Linke“ Partei, seit 1874 Unabhängigkeitspartei genannt, die, wie es damals hieß, „auf der Grundlage von 48 stand“ und an Stelle der Realunion eine bloße Personalunion wünschte. Doch auch alle „49er“, also jene Kräfte, die für völlige Lostrennung von der Dynastie waren, gehörten dieser Partei an. Sie gewann viel an Ansehen, als 1896 Ferenc Kossuth sich an ihre Spitze stellte, obwohl diese Tatsache jeder realen Bedeutung entbehrte, da der Sohn weder die politische noch die rhetorische Begabung des Vaters geerbt hatte. Es gab auch noch eine „Extrem Rechte“ Partei (széljobb), nach ihrem Führer Baron Pál Sennyey auch „Sennyey-Partei“ genannt, der die alten Konservativen — die zwischen 1859 und 1867 eine Rolle spielten — angehörten. Außerdem gab es noch die Partei der Nationalitäten, über die in einem anderen Zusammenhang zu berichten sein wird.

Graf Gyula Andrassy, der die Ausgleichsverhandlungen geführt hatte und Ministerpräsident des Kabinetts von 1867 gewesen war, wurde 1871 als Minister für Auswärtige Angelegenheiten nach Wien berufen und schied damit aus dem politischen Leben Ungarns aus. Der große liberale Denker und Schriftsteller, Kultusminister des Andrassy-Kabinetts, Baron Eötvös, starb im selben Jahr, und Deák zog sich aus Gesundheitsgründen von der Politik zurück. Es fehlte daher der großen, doch unorganisierten Rechtspartei an Führung, und der Linkspartei, wie schon erwähnt, an einem Programm. Unter dem Motto, die eigentliche Rolle dieser Partei, die darin bestanden habe, den Zulauf der „Extrem-Linken“ abzufangen, sei erfüllt, knüpfte Tisza Verhandlungen über eine Fusion mit der Deák-Partei an. Diese kam 1875 auch zustande — ein Jahr vor dem Tode Deáks. Kálmán Tisza übernahm die Führung der neuen „Liberalen Partei“ (szabadelvű párt) und wurde im selben Jahr vom König auch zum Ministerpräsidenten ernannt, ein Amt, das er fünfzehn Jahre lang bekleidet hat.

Damit brach die „liberale Tisza-Ära“ an, die schon durch ihre für die damaligen Verhältnisse ungewöhnlich lange Dauer die ungarische Politik der folgenden Jahrzehnte in nicht nur einer Hinsicht vorzeichnete. In den Jahren der Tisza-Regierung festigte sich der Ausgleich in Ungarn, was als ihr positivstes Ergebnis zu vermerken ist. Dies war die Grundlage zu einem großen wirtschaftlichen Aufschwung, der in diesem, sich erst jetzt zur Kapitalwirtschaft und Industrie hinwendenden Land die Gründerzeit bedeutete und von einer raschen Entwicklung des Handels- und Bankwesens begleitet wurde. In dieser Zeit entfaltete sich Budapest zu einer echten Hauptstadt mit einer bürgerlichen und großbürgerlichen Schicht. Angefangen vom Eisenbahn- und Straßenbau bis zur Eröffnung des Opernhauses in Budapest (1884) wurde auf materiellem und kulturellem Gebiet viel und rasch nachgeholt.

Die Liberale Partei und das Kabinett Tisza fanden die volle Unterstützung des Großgrundbesitzes und des Bürgertums, also jener Schichten, die mit der gegebenen Situation zufrieden waren. Doch um ein reibungsloses Funktionieren des Staatsapparates in allen Sparten zu sichern, bediente sich Tisza auch der Unterstützung des Mittel- und Kleinbesitzes, indem er den verarmten Adeligen öffentliche Positionen verschaffte. So gelang es ihm, Parlament, Komitate und Staatsämter mit dem Typ der persönlich und finanziell abhängigen Gentry zu durchsetzen, die dienstbereit und widerspruchlos durchführte, was von ihr erwartet wurde. Doch über diese Personalpolitik hinaus, die zu einer beklagenswerten negativen Auslese auf dem weitverzweigten Gebiet des öffentlichen Dienstes führte und zu einer verhängnisvollen Tradition der liberalen Ära wurde, vollzog sich zur selben Zeit eine geistige Wandlung, die sich nicht minder unglücklich auswirkte. Das Denken der Liberalen der dreißiger und vierziger Jahre, gekennzeichnet durch stark theoretische Züge und hohe ethische Maßstäbe, wich immer mehr einem unbekümmerten Wirtschaftsliberalismus und Freidenkertum, die auch in der politischen Praxis der liberalen Partei zum Ausdruck kamen. Die alte Schule der Liberalen verstand unter Liberalismus die Idee der Gleichberechtigung, die Gleichheit vor dem Gesetz¹¹⁾. Ihr überaus abstraktes, doktrinäres Denken barg zwar auch für die praktische Politik große Gefahren, wie sich schon in der Zeit des Vormärz zeigte und am Beispiel des Nationalitätengesetzes von 1868

¹¹⁾ Vgl. hierzu die Rede Deáks im Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 1868 über die Kompetenz des kirchlichen Gerichtes, Kónyi, S. 51.

deutlich wird. Ganz allgemein handelte es sich darum, eine Konzeption, die von einer prinzipiell denkenden, idealistisch orientierten Generation geprägt wurde, in die Praxis umzusetzen. Die Liberale Partei, der diese Aufgabe zufiel, hatte mit dieser Gesinnung kaum etwas gemeinsam. Sie übernahm nur den Namen ihrer Vorgänger, doch weder deren Mentalität noch ihre sittliche Strenge. Daß sich diese Diskrepanz folgeschwer auswirken mußte, liegt auf der Hand.

Durch die Fusion der alten „Rechts“- und „Links“-Parteien entstand ein neues Verhältnis der politisch wirksamen Kräfte. In der Lücke zwischen der Liberalen Partei und der Extremen Linken entstand eine Partei, die sich zunächst „Gemäßigte Opposition“ und nach 1891 „Nationale Partei“ nannte. Ihre prominenteste Gestalt war Graf Albert Apponyi, der früher der Sennyei-Gruppe nahe stand. Die Nationale Partei setzte sich in der Hauptsache aus Vertretern zweier Ansichten zusammen: aus solchen, die eine stärkere nationale Politik forderten, doch die staatsrechtlichen Grundlagen, wie sie der Ausgleich festlegte, beibehalten wollten, und aus Gegnern des als allzu liberalistisch empfundenen Tisza-Kurses. Sie forderte das Hervorkehren der „Parität“ auch in der Hofhaltung, wo sie eine stärkere Betonung des ungarischen Charakters bei den Zeremonien wünschte, sie wollte dasselbe Prinzip bei der Verwendung von Schildern und Wappen an öffentlichen Gebäuden verwirklicht wissen und trat vor allem für die Aufrechterhaltung des nationalen Geistes in den ungarischen Einheiten der gemeinsamen Armee ein. „Ich charakterisierte die nationale Politik“ — sagte Apponyi in einer Rede am 8. März 1895 — „immer so, daß den Namen einer nationalen Politik nur eine solche verdient, die bei allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens sich dafür einsetzt. Eine Politik, die bei irgendwelchen noch so wichtigen oder heiklen Erscheinungen des öffentlichen Lebens Verbotsschilder sieht, ist keine nationale Politik, am allerwenigsten diese, die das Verbotsschild gerade bei den militärischen Institutionen erblickt. Jawohl, wir wünschen die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Heeres ebenso wie seine einheitliche Organisation, sein einheitliches Kommando und seine taktische Einheit; . . . wir finden jedoch nicht, das ein ungarischer Geist in den ungarischen Truppen dieser Armee dem widerspräche“¹²⁾. Es waren Erfolge dieser Politik, wenn 1893 durch einen allerhöchsten Beschluß verfügt wurde, daß bei Feierlichkeiten, die für die Länder der unga-

¹²⁾ Zitiert nach: Tisza István képviselőházi beszédei (István Tizas Parlamentsreden), 1.—4. k., Budapest, 1930—37, Bd. 1, S. 330.

rischen Krone als staatsrechtlicher Akt galten, für die wichtigsten Hofdienste ausschließlich ungarische Bannerherren herangezogen werden sollten, oder, wenn nach einem allerhöchsten Beschluß von 1889 anstatt der Bezeichnung „kaiserlich-königlich“ „kaiserlich und königlich“ gebraucht wurde.

Doch gab sich mit diesen, für die damalige Mentalität durchaus ernstzunehmenden Anliegen die Nationale Partei keineswegs zufrieden. Ihre Thesen, wie die „Weiterentwicklung des Ausgleichs“, die „Verwirklichung des nationalen Inhalts der Ausgleichsgesetze“ oder die „ruhenden Rechte“, deuteten eine Perspektive dieser Politik an, die nicht nur im österreichischen Parlament, sondern auch in der ungarischen Liberalen Partei als besorgniserregend empfunden wurde¹³). Der klassische Vertreter der ausgleichstreuen liberalen Auffassung, István Tisza¹⁴), trat dieser Politik stets energisch entgegen. Er erklärte schon 1892: „... der Ausgleich ist kein schlechter Kompromiß, den wir annehmen müssen, da wir z. Zt. keinen besseren zu schließen vermögen, den auszudehnen wir aber bei der erstbesten Möglichkeit in Angriff nehmen können, sondern der gründliche, endgültige und die Nation befriedigende Abschluß eines seit Jahrhunderten anhaltenden Krieges, Gegensatzes und Kampfes, der die gravaminale Politik, die Gegensätze, die zwischen der Auffassung der Krone und der Nation bestanden, für immer aus dem Wege unseres öffentlichen Lebens räumte und es ermöglicht, uns mit voller Kraft auf das Feld der produktiven Arbeit zu begeben“¹⁵). Gegen diese Auffassung, die mit aller Konsequenz von István Tisza vertreten wurde und die Liberale Partei allmählich zu einer konservativen Partei machte, unterstützte die Extreme Linke naturgemäß die Nationale Partei. 1880 entstand auch eine Sozialdemokratische Partei, die aber vorläufig unter den gegebenen Verhältnissen und Wahlgesetzen nur sehr begrenzte Möglichkeiten hatte. Wirksamer, als auf dem Wege der Gesetzgebung, konnte sie ihre Ideen durch die seit 1899 auch offiziell genehmigten Gewerkschaftsorganisationen

¹³) eine kurze und anschauliche Zusammenfassung gab über diese Politik Apponyi in einem 1927 in Den Haag gehaltenen Vortrag, s. Dr. Graf Albert Apponyi: Die verfassungsrechtliche Entwicklung Ungarns. Drei Vorträge (3. Die Ära des 1867-er Ausgleichs), Budapest, 1927. Vgl. auch: Graf Albert Apponyi: Erlebnisse und Ergebnisse, Kiel, 1933.

¹⁴) István Tisza, Sohn des Kálmán Tisza, seit dem 16. Februar 1897 Graf und erbliches Mitglied des Oberhauses.

¹⁵) Tisza beszédei, Bd. 1, S. 320—321.

vertreten, deren Mitgliederzahl von 9 999 im Jahre 1902 bis 1918 auf 251 222 anstieg.

In der öffentlichen Meinung der 70-er und 80-er Jahre spielten die „kirchenpolitischen Kämpfe“, wie sie zusammenfassend bezeichnet wurden, eine außerordentlich große Rolle. Es ging dabei um die Kompetenz über das Unterrichtswesen, die von den Kirchen auf den Staat übertragen werden sollte, und um die Frage der „katholischen Autonomie“, einer Bestrebung, die gegen das Mitspracherecht des Parlaments in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gerichtet war. Der apostolische König Ungarns war der oberste Patronatsherr der katholischen Kirche. Da jetzt der König durch den von ihm ernannten Ministerpräsidenten und sein Kabinett, das dem Parlament verantwortlich war, vertreten wurde, konnte das Parlament, in dem die Liberalen die Mehrheit hatten, die kirchliche Vermögensverwaltung beeinflussen. Gegen diese Lage wehrte sich die Kirche und beanspruchte eine den autonomen reformierten Kirchen ähnliche Stellung. Vor allem aber ging es um die obligatorische Zivilehe und die staatliche Matrikelführung, um die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen und um die staatliche Anerkennung der jüdischen Religion. Der Widerstand seitens des Oberhauses konnte das neue Eherecht nur verzögern, nicht aber aufhalten¹⁶⁾. Die Stellungnahme des Grafen Apponyi, der für seine starke Religiosität bekannt war und sich für die kirchenpolitischen Reformen einsetzte, stärkte die ohnehin überwiegend liberale öffentliche Meinung.

Als Folge der liberalen Kirchenpolitik und vor allem der Einführung der Zivilehe entstand, 1894 von Graf Nándor Zichy gegründet, die Volkspartei (Néppárt). Sie bedeutete zunächst einen Zusammenschluß jener Kräfte, die im Oberhaus gegen die kirchenpolitischen Gesetze waren und auf einer Revision bestanden. Das offizielle Parteiprogramm bezeichnete die „Bewahrung des christlichen Charakters der Gesellschaft in Ungarn“ als sein grundsätzliches Anliegen.

Das Unrecht, das der katholischen Kirche und dem Christentum überhaupt angetan wurde, sollte wiedergutmacht, die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Nation und des Volkes sollten gefördert und die gerechten Forderungen der Nationalitäten unter-

¹⁶⁾ GA 31 v. 1894 über das Eherecht, GA 32 v. 1894 über die Religion der Kinder, GA 33 v. 1894 über die staatlichen Matrikeln, GA 42 v. 1895 über die staatliche Anerkennung der israelitischen Religion, GA 43 v. 1895 über die freie Religionsausübung. György Lukács: Az egyházpolitikai törvények és a vonatkozó összes jogszabályok kézikönyve (Handbuch der kirchenpolitischen Gesetze und aller diesbezüglichen Rechtssätze), Budapest, 1896.

stützt werden. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Volkspartei generell die Opposition gegen den liberalen Kurs bedeutete. Der „Gewissenlosigkeit des Kapitals“ setzte sie ein soziales Programm entgegen, das im großen und ganzen der päpstlichen Enzyklika „Rerum Novarum“ entsprach, im einzelnen jedoch eine gewisse Unbeholfenheit gegenüber den sozialen Problemen verriet, wenn es z. B. die Achtstundenarbeit beklagte, da sie entweder zu wenig Einkommen oder zu hohe Preise zur Folge habe. Immerhin war es der katholische Großgrundbesitz, der für die Not des Landarbeiters und für die aussichtslose Lage des Zwergbesitzers als erster seine Stimme erhob und in der Abwehr gegen Wirtschaftsliberalismus und Sozialdemokratie den — freilich unzulänglichen — Versuch unternahm, dem städtischen und ländlichen Proletariat, das in den letzten Jahrzehnten entstanden war, zur Hilfe zu kommen. Ebenso stellte sich die Volkspartei gegen die „staatliche Omnipotenz“, gegen deren Gewaltmethoden und Korruption, die — so meinte sie — zu einem moralischen und wirtschaftlichen Bankrott führen müßten. Doch mündete schließlich auch die Tätigkeit dieser Partei in der unfruchtbaren Obstruktion der Verfassungsdebatten. Ebenso ablehnend stand die Antisemitische Partei, 1884 von Győző Istóczy gegründet, der Regierung gegenüber, doch blieb sie ohne besondere Wirkung^{16a)}. 1905 wurde aus den linksgerichteten Intellektuellen, die sich um die Zeitschrift „Zwanzigstes Jahrhundert“ (Huszadik Század) versammelten, eine Partei, die sich Bürgerlich-Radikale Partei nannte (Polgári Radikális Párt), und unter der Führung von Oszkár Jászi stand. Zunächst mehr geistig als politisch wirksamer Faktor, mit einem Schwerpunkt in der Hauptstadt, fiel den bürgerlichen Radikalen erst bei der Revolution des Jahres 1918 eine ausschlaggebende Rolle zu. Die Vehemenz der innenpolitischen Auseinandersetzungen absorbierte das ganze Interesse und ließ die außenpolitischen Ereignisse im Hintergrund. Die Okkupation und die Annexion Bosniens und der Herzegowina erregten weit geringeren Widerhall als die sogenannte „Lex Tisza“ im Jahre 1898 oder der Vorschlag einer Revision der parlamentarischen Ordnung im Jahr 1904. In beiden Fällen wollten die oppositionellen Kräfte mit Obstruktion verhindern, daß ein Gesetz durchgehen sollte; in beiden Fällen ließ der Ministerpräsident Tisza mit der ihm zur Verfügung

^{16a)} Das Programm dieser Partei bei Gyula Mérei: Magyar politikai pártprogrammok (Ungarische politische Parteiprogramme) 1867—1914. Budapest, 1934. Anhang, S. 313—314.

stehenden absoluten Mehrheit das Gesetz erzwingen. In beiden Fällen wurde der Ministerpräsident gestürzt, doch in keinem der Fälle hatte dies eine Kursänderung oder eine Änderung der Machtverhältnisse zur Folge. Dies scheint sowohl für die Politik im Stile der Tizsas als auch für die Opposition symptomatisch zu sein. 1898 war Kálmán Tisza Ministerpräsident und ließ ein Gesetz, das der Regierung hinsichtlich der staatlichen Einnahmen und Ausgaben freie Hand sichern sollte, durch die Majorität seiner Partei im Parlament durchsetzen. 1904 war Graf István Tisza Ministerpräsident und wollte der ununterbrochen obstruierenden Opposition, die das parlamentarische Leben und die legislative Arbeit auf diese Weise lahmlegte, durch eine Revision der Hausordnung den Weg abschneiden. Er ließ seine Mehrheit in dem völligen Durcheinander der obstruierenden Opposition, und von dieser auch kaum wahrgenommen, auf ein Zeichen mit dem Taschentuch abstimmen. Im Anschluß daran wurde der Sitzungssaal von der Opposition demoliert. Diese chronique scandaleuse könnte beliebig lang fortgesetzt werden.

Hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß der junge ungarische Parlamentarismus zu vollkommenem Leerlauf verurteilt war, Auf der einen Seite hatte die Regierung die Staatsgeschäfte auf der im Ausgleich festgelegten Grundlage zu führen. Die Opposition, in ihren Interessen und Zielen auch nicht in sich einig, vermochte nicht mehr, als die Arbeit der Regierung zu hemmen, doch dies konnte sie auf dem Wege der technischen Obstruktion beliebig lang fortsetzen. Die Regierung hielt, außer der parlamentarischen Mehrheit, die sie sich bei den Wahlen zu verschaffen verstand, dank der politischen Technik der ersten Tisza-Regierung jeden Machtfaktor im Staate in der Hand. Tisza stützte sich auf die Gewalt und entfesselte damit in der Opposition eine Verbitterung, die weit wirksamer und unversöhnlicher war als die tatsächlichen Differenzen der zugrundeliegenden politischen Ansichten. Es ist bemerkenswert, daß eine oppositionelle Koalition nicht etwa für ein Ziel, sondern nur gegen die Person von István Tisza 1904 zustande kam. Auch der bis dahin trotz allen Meinungsverschiedenheiten der Liberalen Partei treu gebliebene Graf Gyula Andrassy — Sohn des Ministerpräsidenten und Außenministers — brach 1904 mit Tisza und gründete 1906 die Verfassungspartei (Alkotmány párt). Andrassy stand nicht weniger fest auf der Grundlage des Ausgleichsgesetzes als Tisza. Doch weigerte er sich, „Gewalt zu akzeptieren“¹⁷⁾, und lehnte Tizsas „Fanatismus“

¹⁷⁾ Andrassy's Brief an Tisza vom 18. 11. 1904, in: Tisza beszédei, Bd. 3, S. 219.

ab, der, nach Andrássys Ansicht, „ihn auf einen verhängnisvollen Weg gerissen hat, auf welchem er zu keinem Ziel gelangen kann, denn auf diese Weise kann man und darf man kein Ziel erreichen“¹⁸⁾. Es war ein Verlust für die ungarische Politik, daß Andrassy sich in den Hintergrund drängen ließ. Er war an politischem Instinkt, an beweglichem und differenziertem Intellekt Tisza weitaus überlegen, doch kam er gegen Tizas Willenskraft und gegen dessen Technik in der Lenkung des politischen Kräftespieles nicht auf.

Die Krise von 1904 brachte bei den Wahlen im darauffolgenden Jahr die erste Niederlage der Liberalen Partei. Tisza, seit 1903 Ministerpräsident, stürzte und löste seine Partei auf. Sowohl die Möglichkeiten als auch die Konsequenz der Opposition wurden stark überbewertet, indem man in Berlin und Petersburg Verhandlungen vorbereitete und eine mögliche „Erschütterung des Gefüges der Doppelmonarchie“ durch die Mehrheit der Unabhängigkeitspartei bei den Neuwahlen in Rechnung stellte¹⁹⁾. Die innenpolitische Krise wurde mit Koalitionskabinetten überbrückt. 1910 ließ Tisza die Liberale Partei unter dem Namen „Nationale Arbeitspartei“ (Nemzeti Munkapárt) neu entstehen. Bei den Wahlen, die im selben Jahr stattfanden, gewann sie die überwältigende Mehrheit. Schon bald darauf folgte die größte parlamentarische Krise der dualistischen Epoche. Sie entstand bei der Debatte des Wehrgesetzes, das eine Erhöhung der Rekrutenzahl und eine Verlängerung der Dienstzeit bringen sollte, Forderungen, die für Ungarn eine zusätzliche Stellung von 56 400 Mann bedeuteten. Die Debatte verlief von Mai bis Juli 1911 in geregelterm Rahmen, jedoch ohne Ergebnis. Dann aber ging die Opposition, in dieser Frage einig, zur Obstruktion über. Zwei Kabinette stürzten, der Präsident des Abgeordnetenhauses dankte ab, da er der chaotischen Situation im Parlament nicht Herr zu werden vermochte. In einer Resolution stellte Apponyi die nationalen Forderungen auf militärischem Gebiet zur Bedingung für die Annahme des Wehrgesetzes. Der König erklärte, er wolle abdanken, wenn das Gesetz nicht in der von ihm gewünschten Form durchgehe. Ein Generalstreik, von der Sozialdemokratischen Partei organisiert, verschärfte noch die Lage. Tisza wurde im Mai 1912 zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt, am 4. Juni ließ er durch die ihm

¹⁸⁾ Aus einem Interview, das Andrassy für die Tageszeitung „Budapesti Hírlap“ über Tisza gab, am 24. 11. 1904, Tisza beszédei, Bd. 3, S. 248.

¹⁹⁾ S. hierzu: Die große Politik der europäischen Kabinette. 1871—1914. Berlin, 1927, Bd. 22, S. 11 ff.

zur Verfügung stehende Majorität das Wehrgesetz annehmen, das Parlament mit Polizei besetzen und die demonstrierenden Abgeordneten der Opposition durch die Polizei abführen. Einige Tage lang hielt diese kaum noch als parlamentarisch zu bezeichnende Situation an und endete schließlich mit dem Fortbleiben der oppositionellen Abgeordneten. Am 7. Juni machte sich die Verbitterung gegen Tisza in einem Revolverattentat Luft. Er blieb unverletzt, auch die Obstruktion war ein für allemal gebrochen. 1913—1917 war Tisza wieder Ministerpräsident. Diesmal überwog die Kriegssituation gegenüber den innerpolitischen Differenzen, die alte Opposition verhielt sich loyal zu Tisza, auch erschien sein überaus energisches Vorgehen in dieser Lage eher gerechtfertigt. Trotz alledem war, was 1904 und 1912 geschah, nicht mehr wieder gut zu machen. Die Gegensätze hatten sich zu sehr verschärft, die Empörung verdrängte jegliches Vertrauen. Dies hatte zur Folge, daß kaum noch eine Grundlage für Zusammenarbeit vorhanden war.

Die Bedeutung der Politik der beiden Tizzas, wie sie seit 1875 von Vater und Sohn für die dualistische Epoche Ungarns geprägt wurde, scheint darin zu liegen, daß sie Bestand hatte. Diese vielfach bekämpfte, wegen ihres Vorgehens offen verachtete Politik wurde mehr als vier Jahrzehnte hindurch aufrechterhalten, und nicht mit den Methoden einer modernen totalitären Diktatur. Sie konnte nur bestehen, weil es keine Partei gab, die ihr ein konsequentes und realisierbares Programm entgegenzusetzen vermochte. Gegen die konservative Politik der Tizzas erhob sich viel Kritik, aber keine andere neue Konzeption. Manche von den Zeitgenossen übertrafen István Tisza an Bildung, politischem Taktgefühl oder in anderen Qualitäten, waren aber im Grunde nur weniger für oder weniger gegen etwas als Tisza. Dies gilt für die staatsrechtlichen Fragen ebenso wie für die innenpolitischen Reformen. Mochten auch maßgebende und wirksame Kräfte der Gesellschaft ihre Stimme gegen Tisza erheben, sein Vorgehen rücksichtslos und kurzsichtig finden, sie gediehen — Adel wie Bürgertum — in der durch die konservativ-liberale Politik der Tizzas behüteten Welt aufs beste. Schärfe und Leidenschaftlichkeit der Auseinandersetzungen standen in keinem Verhältnis zu Unterschieden in den Vorstellungen und noch weniger zu einem zielstrebigem Entschluß, einen völlig neuen Kurs einzuschlagen. Zumindest trifft diese Behauptung für die größeren Parteien zu. So traf die ironische Überspitzung des Sozialdemokraten Ignóty nicht ganz ins Leere, wenn er vor den Wahlen 1917 schrieb:

„man kann ihn (Tisza) stürzen, doch wenn man ihn nicht will, soll man nicht im Grunde dasselbe wollen, was er will“²⁰).

Die Frage der Verwaltungsreform

Die ungarische staatliche Souveränität — ob sie bemängelt wurde oder nicht — mußte in die Tat umgesetzt werden. Dies stellte die Legislative vor eine nicht geringe Aufgabe, wenn man bedenkt, daß Ungarn, abgesehen von dem Zwischenspiel des Jahres 1848, seit dem 16. Jh. nicht mehr im Besitz seiner staatlichen Selbständigkeit gewesen war. Daß in dieser Situation die staatsrechtlichen Fragen im Vordergrund standen und politisches Denken mit konstitutionellem Denken identisch wurde, ist verständlich. Auch leuchtet ein, daß eine plötzliche Umstellung Schwierigkeiten bedeutete. Eine neue Exekutiv-Ordnung mußte geschaffen werden, das parlamentarische System machte ein zeitgemäßes Wahlgesetz unumgänglich notwendig. Neuen Anforderungen, die sich ergaben, weil neben der früheren rein agrarischen Struktur der Wirtschaft ein industriell-kapitalistischer Zweig ohne nennenswerte Grundlagen, jedoch mit einer beträchtlichen Intensität emporschoß, mußte Rechnung getragen werden. Schließlich sollten diese großen Veränderungen in einem Land von multinationalem Charakter und in der Blütezeit des national ausgerichteten Denkens durchgeführt werden. Wie stark die historische Tradition das politische Urteilsvermögen belastete, zeigte sich deutlich bei der Arbeit der Legislative. Gesetze wirtschaftlicher Natur oder solche, die rein aus den Erfordernissen des praktischen Lebens entsprangen und keinerlei Relation zum Geschichtlichen und Symbolischen hatten, wurden ohne nennenswerte Schwierigkeiten und zweckmäßig entworfen und eingebracht. So das Industriegesetz (GA 8 v. 1872), das Handelsgesetz (GA 37 v. 1875), das Strafgesetz (GA 5 v. 1878), sowie eine Reihe anderer Gesetze, über die Industrie- und Handelskammern, über das Gold-, Silber- und Kupfergeld, über die Zivilprozeßordnung (GA 5, 7, 45 v. 1868), über das Börsengericht in Pest (GA 2 v. 1870), über das Metermaß (GA 8 v. 1874), über das internationale Post- und Telegrafien-Abkommen (GA 8 u. 56 v. 1875), über die Inkompatibilität (GA 1 v. 1875), über eine vorläufige Regelung des Zoll- und Bankwesens

²⁰) Ignotus: Ellenzék (Die Opposition), in: Nyugat 10 (1917), S. 193—199. Diese Zeitschrift — „Der Westen“ — galt als die führende, etwas links ausgerichtete Literaturzeitschrift.

(GA 1 v. 1898) und andere mehr. Ganz anders verhielt es sich mit der Verwaltungsreform, da sie geschichtlich vorbelastet war. Schon in der Zeit des Vormärz nahm eine Gruppe der Liberalen, die sogenannten „Centralisten“, gegen die Komitatsautonomie Stellung, da sie „zur Schwächung der Legislative führt und die Verantwortlichkeit jeder Regierung unmöglich macht“²¹⁾. Die Autonomie der Komitate jedoch galt in den Zeiten der staatlichen Abhängigkeit als letzter Rest einer konstitutionellen Freiheit und erwies sich als wirksames Organ der passiven Resistenz. Municipales Recht wurde zum Symbol des Staatsrechts und so mit dem adeligen und nationalen Recht identisch. Kossuth, der wie kein anderer auf der Klaviatur der öffentlichen Meinung zu spielen verstand, machte sich auch zum Sprecher der Idee, wonach „in der ungarischen Heimat das Komitatssystem das höchste und wesentlichste Organ des sich offenbarenden verfassungsmäßigen Lebens sein wird“²²⁾. Die Opposition machte sich nach dem Ausgleich auch in diesem Punkte Kossuths Ansicht zu eigen und übersah dabei nicht nur die Diskrepanz zwischen ständischer Tradition und liberaler Idee, sondern auch die durch den Ausgleich geschaffene, völlig veränderte Lage. Schon durch die Trennung der Rechtsprechung und Exekutive sah sie das Prinzip der Komitatsautonomie verletzt und bekämpfte den Gesetzentwurf, der die Ernennung der Richter durch den König mit Gegenzeichnung des Justizministers vorsah, weil er die richterliche Unabhängigkeit gefährdete. Deák trat für Gewaltenteilung und eine zeitgemäße Reform des Komitatssystems ein. „Ich halte viel“ — sagte Deák — „von der Autonomie und wünsche sie bei den Komitaten auch zu erhalten . . ., sofern sie mit dem parlamentarischen System zu vereinbaren ist. Doch sind die Komitate meines Erachtens nicht der Staatsmacht koordinierte Körperschaften, sondern Körperschaften, die Bestandteile des gesamten Regierungssystems sind, die vom Staate und von der Regierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit Autonomie erhielten. Das Komitat hat Rechte und Macht dem Einzelnen gegenüber, kann aber dem Staate gegenüber keine Rechte geltend machen. Die Komitate sind keine föderativen Teile des Gesamtstaates und können keine vom Staat abgesonderten oder ihm gar widersprechenden Rechte haben“²³⁾. „Das Grundprinzip der parlamentarischen Re-

²¹⁾ B. Eötvös József: Reform, Lipcse, 1846, S. 289.

²²⁾ Pesti Hírlap, Jg. 1843, Nr. 246.

²³⁾ Aus der Rede Deáks im Abgeordnetenhaus am 23. Juli 1870 über die Trennung der richterlichen von der Exekutivgewalt und über die Ernennung der Richter, Kónyi, Bd. 6, S. 215.

gierung und der ministeriellen Verantwortlichkeit ist, daß jeder Beamte für das, was er amtlich tut oder unterläßt, verantwortlich ist . . . Dieses Prinzip der Verantwortlichkeit geht durch das ganze Gebiet der Verwaltung und kann nirgendwo unterbrochen werden . . . Wie soll das Prinzip der Verantwortlichkeit durchgeführt werden, wenn es von oben bis zu den Komitaten gilt, dort aber abgebrochen wird?“²⁴). Solche und ähnliche Ausführungen hätten eigentlich vor einem liberalen Parlament und über ein Gesetz, das seit einem Vierteljahrhundert schon als dringendste Notwendigkeit geplant und gefordert worden war, überflüssig sein müssen. Daran, daß sie es nicht waren, läßt sich abmessen, wie wenig das politische Denken sich von dem Traditionellen befreien konnte, wie stark emotional dieses Denken gefärbt war, und wie sehr diese Eigenschaften den klaren Blick für die Realität und für die Praxis trübten. Die Rechtsprechung wurde zwar mit dem GA 4 v. 1869 von der Verwaltung getrennt, doch blieb das Gesetz von 1870, das die munizipalen Rechte mit dem parlamentarischen System in Einklang zu bringen suchte, ein solcher Torso, daß es nicht unzutreffend als „Ausgleich zwischen Staat und Komitat“ bezeichnet wurde. Nach GA 42 v. 1870 sollten die Munizipalbeamten auch weiterhin zur Hälfte gewählt, zur Hälfte aus „Virilisten“ — eine Bezeichnung für die größten Steuerzahler — gestellt werden. Außer der Selbstverwaltung beließ das Gesetz das Recht der Komitate, Steuern und Rekruten nicht zu bewilligen, sich mit politischen Fragen zu befassen und gegen Verfügungen der Regierung Einspruch zu erheben.

Wenn es zunächst darum ging, daß keine Regierung gegen den Mythos der munizipalen Rechte aufkam und eine Verwaltungsreform durchsetzen konnte, so änderte die Lage sich etwas unter Kálmán Tizsas Regierung. Er machte selbst keine Anstrengungen in dieser Richtung, zum Teil weil er den Widerstand der Opposition (Extreme Linke) nicht heraufbeschwören wollte, die, von Kossuth aus der Emigration brieflich immer aufs neue ermuntert, an der Komitatsautonomie festhielt; zum Teil aber sagte das vorhandene System dem Ministerpräsidenten auch weitgehend zu, da er gut verstand, auf diesem Instrumente zu spielen und es sich dienstbar zu machen. Wenn er von 13 freigewordenen Positionen im Jahre 1875 in 10 seine persönlichen Anhänger als Obergespäne einsetzte, wenn er durch

²⁴) Aus der Rede Deáks im Abgeordnetenhaus am 13. Juli 1868 bei der Debatte über die Art der Steuererhebung und über die Kompetenz der Munizipien, Kónyi, Bd. 5, S. 416—417.

seine „organisatorische Arbeit“ im selben Jahr 176 gewesene Oberstuhlrichter²⁵⁾ zu liberalen Abgeordneten wählen ließ, dann hatte er keine Veranlassung, Reformen vorzunehmen. Doch allmählich wuchs die Einsicht für die Notwendigkeit der Zentralisation ebenso wie die Schärfe der Kritik gegen die vorhandenen Zustände. Die schwersten Angriffe in Wort und Schrift führte der Abgeordnete und Publizist Béla Grünwald. In seinem Buch „Unsere Verwaltung und die Freiheit“ zerschlug er die ganze selbstgefällige Illusion über die Komitatsautonomie wie auch die Legende, sie sei eine Garantie der Freiheit. Die Wahl der Verwaltungsbeamten, stellt Grünwald fest, steht dem Entstehen eines fachlich gebildeten Beamtenstandes im Wege, sie garantiert jedoch keineswegs die Unabhängigkeit der Beamten, macht sie vielmehr gänzlich von Beziehungen abhängig. „Wir übernahmen von den Engländern den Dilettantismus, von den Franzosen die Bezahlung der Beamten, aber ohne ihre Genauigkeit und Ordnung; mit den Wahlen gewürzt, die ganz unser eigen sind . . . Die Selbstverwaltung, die wir geschaffen haben, hat unser öffentliches Leben geradezu korrumpiert . . . Das Dienen ohne Entgelt, aber nicht die Wahl der Beamten, macht die Selbstverwaltung aus“²⁶⁾.

Da die Zuständigkeiten der Polizei und der übrigen Verwaltung nicht gesetzlich voneinander abgegrenzt waren, standen für Amtsmißbräuche aller Art Tür und Tor offen. „In diesem Land hatte der Staat noch nicht ausgesagt“ — schreibt Grünwald — „was er für ein Polizeidelikt hält, was für eine Strafe er vorsieht, was für ein Vorgehen befolgt werden muß. All das entscheidet der Beamte nach seiner weisen Einsicht . . . Der Verwaltungsbeamte ist Gesetzgebung und Rechtsprechung in einer Person, und das nennen wir patriarchalische und liberale Zustände in den Komitaten. Obwohl das nichts anderes ist als die Willkürherrschaft der Behörde, wie es in der Blütezeit des Polizeistaates gewesen ist“²⁷⁾. Erst nach Tizsas Sturz konnte eine Verwaltungsreform in Angriff genommen werden, doch zog wiederum das praktische Bedürfnis gegenüber einer zur politischen Devise gewordenen Selbsttäuschung den kürzeren. 1891 trat Graf Gyula Szapáry mit dem Programm einer Verwaltungsreform

²⁵⁾ Obergespan war der höchste Würdenträger im Komitat, früher vom König ernannt und Vertreter des Königs, später Vertreter der Regierung und vom Ministerpräsidenten ernannt. Oberstuhlrichter war die höchste Würde in den einzelnen Komitatsbezirken, in denen er die Verwaltungsarbeit leitete.

²⁶⁾ Béla Grünwald: *Közizgatásunk és a szabadság* (Unsere Verwaltung und die Freiheit), Budapest, 1876, S. 75—81.

²⁷⁾ Ebd. S. 99—100.

an die Spitze der Regierung. Die Unabhängigkeitspartei jedoch war stark genug, durch Obstruktion die Debatte des Gesetzentwurfes zu verhindern. Die Regierung mußte schließlich von der Verwirklichung des Gesetzes absehen, und anstelle einer Verwaltungsreform wurde die Feststellung kodifiziert, daß die Verwaltung in den Komitaten Aufgabe des Staates sei.

Die Frage des Wahlrechtes

Wesentlich profiliert verlief der Kampf um die Reform des Wahlrechtes, die im November 1871 zum erstenmal im Abgeordnetenhaus zur Debatte stand. Die Gesetzartikel 4 und 5 aus dem Jahr 1848 ließen das Recht zur Wahl beim Adel, dehnten es lediglich auf Personen mit einem bestimmten Vermögen oder Einkommen (Vermögens- oder Einkommenszensus) aus. Der Gesetzentwurf von 1871 zielte darauf ab, diesen Zustand aufrechtzuerhalten und sah nur Änderungen von unwesentlicher Bedeutung vor. Er scheiterte an der obstruierenden Opposition. Erst 1874 wurde der Entwurf zum Gesetz, doch in einer Form, die das Wahlrecht nur noch mehr einschränkte, indem allen Personen, die Steuerrückstände hatten, das Wahlrecht abgesprochen wurde (GA 33); dadurch wurde die Zahl der Wahlberechtigten von 6,7% der Bevölkerung bis zum Jahr 1880 auf 5,9% herabgesetzt. Der Zustand, daß in Siebenbürgen nur 3,2% der Bevölkerung wahlberechtigt waren, wurde ebenfalls beibehalten. Auch die Neueinteilung der Wahlbezirke im Jahre 1877 (GA 10 u. 11) läßt keinen Zweifel über die Absicht, die dabei zugrunde lag, offen. Sie zielte ausschließlich darauf ab, die Majorität für die Regierung zu sichern. Hierbei sollten die notorischen „achtundvierziger“-Gebiete möglichst zu kurz kommen, im Gegensatz zu den verlässlichen Gegenden. In diesem Punkte, sofern es politisch nützlich und vorteilhaft erschien, wurden sogar die Nationalitäten favorisiert. Die Folge dieser neuen Einteilung der Wahlbezirke war, daß in der Ungarischen Tiefebene sieben- bis achttausend Wähler einen Wahlbezirk bildeten, während verlässlichere Bezirke mit ein-zweihundert Wählern schon einen Abgeordneten stellen konnten. Städte mit oppositioneller Mehrheit, wie Arad, Cegléd und Csongrád (mit zweiundzwanzig-, zwanzig- und siebzehntausend Einwohnern) wählten ebenso einen Abgeordneten wie die walachisch besiedelte Stadt Abrudbánya mit viertausendeinhundert Einwohnern, oder die Stadt Salzburg (Vizakna) mit sächsischer Bevölkerung und ebenso großer Einwohnerzahl.

Die Frage des Wahlrechts trat in eine neue Phase, als 1905 die Regierung sich entschloß, ein neues Wahlgesetz einzubringen. Es ging nach wie vor darum, die Opposition der „Linksparteien“, worunter vor allem die Nationale Partei mit Apponyi und die Unabhängigkeits-Partei mit Kossuth verstanden werden müssen, zu unterbinden. Die Opposition forderte die ungarische Dienst- und Kommandosprache in der Armee, eine selbständige ungarische Armee und gesonderte ungarische diplomatische Beziehungen zum Ausland. Die Vehemenz, mit der sich die Opposition in diesen von vorneherein aussichtslosen Kampf stürzte, und die vollkommen verwilderten Sitten im Parlament, die durch die andauernd praktizierte Obstruktion dieser Einrichtung jeden Sinn nahmen, bewogen die Regierung, die Frage des Wahlrechts erneut aufzugreifen, um dadurch das Interesse von diesen Streitigkeiten abzulenken. In einem Memorandum an den König schlug der Innenminister József Kristóffy vor, mit der Idee eines allgemeinen und geheimen Wahlrechtes das Abgeordnetenhaus von den staatsrechtlichen Diskussionen abzubringen. Er wies darauf hin, daß die Krone sich nicht mehr auf die historische Schicht stützen könne, nicht einmal auf das Bürgertum, das seit dem Ausgleich zu Wohlstand und Vermögen gekommen sei. Dem Verfassungsverstreit könne nur ein Parlament ein Ende bereiten, in dem die niedrigeren sozialen Schichten stärker vertreten seien, und das sich daher anderen politischen Zielen zuwende.

Als sich die Frage so zuspitzte, daß ungarische Kommandosprache oder Wahlreform einander als Alternativen gegenüberstanden, entschied sich der Herrscher für letztere. Er ernannte Baron Géza Fejérváry zum Ministerpräsidenten, die Regierung sollte nach dem Programm des Innenministers Kristóffy das Wahlgesetz ausarbeiten, das ein geheimes Wahlrecht der gesamten des Lesens und Schreibens kundigen Bevölkerung vorsah, und damit 15,74% der Bevölkerung das Wahlrecht zugesprochen hätte. Nun stellte sich aber heraus, daß niemand die Regierung unterstützte, außer der Sozialdemokratischen Partei und der kleinen Gruppe der links-ausgerichteten radikalen Intellektuellen, die aber beide hinsichtlich der Legislative nicht ins Gewicht fielen. Die Opposition hatte sich zwar früher zur Wahlreform bekannt, wollte aber jetzt ihre nationalen Forderungen nicht der Wahlrechtsfrage opfern. Die Liberale Partei hatte die Regierung nicht hinter sich. Sie war nach wie vor die stärkste Partei und identifizierte sich mit der ablehnenden Haltung des Grafen Tisza in der Wahlrechtsfrage. Für Tisza war diese Idee einfach indisku-

tabel. Seiner Ansicht nach „sind diejenigen, die heute in diesem Land über das allgemeine Wahlrecht sprechen, entweder Utopisten oder Träumer, die im praktischen Leben nichts zu suchen haben, oder sie sind gewissenloseste Agitatoren, die sich um die großen Interessen der Nation nicht kümmern, die vielleicht gerne sehen würden, wenn der ungarische nationale Staat sich kompromittieren und in Gefahr stürzen würde, oder aber sind es solche — und dazu gehört die größte Zahl von ihnen — die auf die Feuerwehr vertrauend mit dem Feuer spielen“²⁸⁾. Der Ministerpräsident selbst, der lediglich als Soldat dem Befehl Sr. Majestät folgend die Regierung übernahm, schrieb in einem privaten Brief vom 31. August 1905 an Tisza: „Leider hat die Devise des allgemeinen Wahlrechtes jetzt schon einen Schaden verursacht, der irreparabel ist. Eine solche Devise, wenn sie von verantwortlicher Stelle losgelassen wird, bringt die Lawine mit verhängnisvoller Kraft in Bewegung, doch muß man ihr Widerstand leisten, coûte que coûte, denn sie bedeutet einfach die endgültige Vernichtung des ungarischen verfassungsmäßigen Lebens“²⁹⁾. Nach alledem ist nicht verwunderlich, daß die Wahlrechtsreform unverwirklicht blieb. Sie mußte jedoch wieder aufgegriffen werden, nachdem sie in Österreich 1907 eingeführt worden war. Im November 1908 legte Graf Gyula Andrassy (der Jüngere) dem Parlament seinen Reformentwurf vor. Sein System beruhte auf dem Prinzip der Pluralität der Stimmen. Er sah drei verschiedene Kategorien, die sich nach einer ziemlich komplizierten Kombination von Alter, Bildungsgrad, Steuergruppe und Zahl der Kinder ergaben, und zu 1—3 Stimmen berechtigten. Für Analphabeten sah der Entwurf das indirekte Wahlrecht vor, je 12 sollten einen wählen, der für sie abstimmte. Die Wahlen sollten öffentlich und mündlich bleiben. Da Andrassys Konzeption aus dem Verlangen nach einem Kompromiß entstand, trug sie auch alle Merkmale einer Zwischenlösung. Die Anhänger des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes, so vor allem die Nationalitäten und die Sozialdemokraten, fanden den Entwurf unbefriedigend. Auch der radikale Flügel der Unabhängigkeitspartei, der sich um Gyula Justh gruppierte, griff den „schwarzen Grafen“ aufs schärfste an. Kossuth selbst vermißte die nationale Note in dem Entwurf und wollte die Schriftkundigkeit in ungarischer Sprache zum Kriterium der Stimmberechtigung machen. Tisza erklärte sich mit

²⁸⁾ Aus der Parlamentsrede von Graf István Tisza am 8. Januar 1905, Tisza beszédei, Bd. 3, S. 373.

²⁹⁾ Ebd. S. 679.

dem Prinzip der Pluralität und mit dem öffentlichen Wahlrecht „sehr einverstanden“ und beabsichtigte, nach einigen weiteren Einschränkungen, die er für notwendig hielt, sich dafür im Oberhaus zu verwenden³⁰⁾. Doch dazu kam es nicht. Der nächste Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang fiel schon in eine Zeit, in der Tisza an der Spitze seiner Nationalen Arbeitspartei, die genau so wie ihr Vorgänger, die Liberale Partei, die Mehrheit darstellte, die innenpolitische Lage dominierte. Der Gesetzentwurf von 1912 entsprach seinen Absichten. Er sah bei abgeschlossener Mittelschulbildung (Gymnasium) das Wahlrecht ohne weitere Konditionen vor, bei einem Bildungsgrad von 6 Volksschulklassen wurde die Qualifikation eines selbständig ausgeübten Handwerkes oder ein entsprechender Steuerzensus gefordert. Der Steuerzensus war höher für diejenigen, die, ohne den Schulbesuch nachweisen zu können, des Schreibens und des Lesens kundig waren, für Analphabeten davon noch einmal das Doppelte. Die Wahlen sollten in den Städten geheim, auf dem Lande öffentlich abgehalten werden. Der Entwurf wurde zwar heftig angegriffen, aber ein Jahr später doch Gesetz (GA 14 v. 1913).

Doch verstummte die Forderung nach allgemeinen und geheimen Wahlen nicht, sie wurde in den Kriegsjahren immer lauter. Aus den Kreisen der Bürgerlich Radikalen und Sozialdemokraten, die sich um Graf Mihály Károlyi scharten, um ihm 1918 an die Spitze des Staates zu verhelfen, wurden die Angriffe gegen Tisza immer schärfer. Ihm wurde vorgehalten, daß die Frontkämpfer auch als verlässlich genug gelten müßten, um wählen zu dürfen; er, Tisza, sei es gewesen, der das allgemeine Wahlrecht verhindert und dadurch dem Volk die Möglichkeit genommen habe, über sein eigenes Schicksal, über Krieg oder Frieden zu entscheiden; so sei dem Volk der Krieg aufgezwungen worden. Selbst König Karl, der nach Franz Josefs Tod 1916 auf den Thron folgte, versuchte Tisza zu bewegen, der öffentlichen Meinung entgegenzukommen und der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht nachzugeben. Doch sah Tisza nach wie vor in dieser Forderung nichts anderes als das Ergebnis einer Agitation, die von einer kleinen, unbedeutenden radikalen Sekte ausgehe, und alles aus ihrer internationalen destruktiven atheistischen Sicht beurteile. Er dankte ab. Schon am nächsten Tage einigten sich Andrassy und die Sozialisten über eine Wahlreform, die das Wahlrecht allen verlieh, die 24 Jahre alt waren und schreiben und lesen konnten, den Karlkreuzträgern hingegen ohne weitere Bedingung zusprach. Gegen die-

³⁰⁾ Tisza beszédei, Bd. 4, S. 30.

sen Vorschlag schlossen sich die radikalen Verfechter des allgemeinen Wahlrechtes zum „Wahlrechtsblock“ zusammen. 1918 zeigte sich Tizsas Einfluß noch einmal, eine neue Reform des Wahlrechtes machte den Besuch von 6 Volksschulklassen zur Bedingung, das Wahlrecht der Karlkreuzträger wurde weggelassen. Erst die Oktoberrevolution von 1918 brachte die Kräfte des „Wahlrechtsblocks“ zum Zuge, machte Károlyi zum Ministerpräsidenten, und setzte, wenn auch nur vorübergehend, allgemeine und geheime Wahlen durch (GA 17 v. 1918).

Die Nationalitätenfrage

Da die Magyaren in „Transleithanien“ 1869 44,4, 1900 48,0 % der Bevölkerung bildeten, war die Regelung der Nationalitätenfrage ein wichtiges Anliegen³¹⁾. Das Verhältnis zu den Nationalitäten im allgemeinen wurde mit dem Nationalitätengesetz (GA 4 v. 1868), das zu Kroatien durch den „Kroatischen Ausgleich“ (GA 30 v. 1868) geregelt. Dieser folgte dem Muster des österreichisch-ungarischen Ausgleiches. Er sicherte Kroatien eine weitgehende innere Autonomie. An der Spitze der autonomen Regierung stand ein vom König ernannter Banus. Kriegs- und Finanzwesen galten als gemeinsame Angelegenheiten. Um diese zu vertreten, entsandte Kroatien 20 Abgeordnete in den ungarischen Reichstag, und auch die kroatischen Magnaten gehörten dem ungarischen Oberhaus an. Der Gebrauch des Kroatischen im Parlament wurde zugesichert. Für die Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten war eine Quote festgesetzt worden, wobei sich beide Teile benachteiligt fühlten. Die sich alle zehn Jahre wiederholenden Verhandlungen führten ebenso zu irrationalen, weil mit dem dualistischen System nicht zu vereinbarenden, nationalen Forderungen, wie dies bei den Verhandlungen des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsausgleichs geschah. Zur Zeit des Ausgleichs war die „Nationale Partei“, die für die Union mit Ungarn eintrat, die stärkste Partei. Ihr gehörten auch die orthodoxen

³¹⁾ Über die Nationalitätenfrage siehe die Literaturangaben bei: Zöllner, S. 613 ff.; Fr. Walter - H. Steinacker: Die Nationalitätenfrage im alten Ungarn und die Südostpolitik Wiens, München 1959 (Buchreihe der Südostdeutschen Histor. Kommission 3. Bd.); Z. A. B. Zeman: The Break-up of the Habsburg Empire 1914—1918, London, 1961, S. 257 ff.; Robert A. Kann: Werden und Zerfall des Habsburgerreiches, Köln, 1962, S. 248; Hóman-Szekfű: Magyar történet (Ungarische Geschichte), Budapest, 1936, Bd. 5, S. 646—47; Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Teil 3, Budapest, 1961.

Serben an, die das kroatische Übergewicht auf diese Weise zu paralysieren suchten. In Opposition zu ihr stand die „Rechtspartei“. Sie verfolgte eine separatistische Politik und trat für einen südslawischen Staat unter kroatischer Suprematie ein. Um die Jahrhundertwende bildete sich eine kroatische Bauernpartei, die sich unter der Führung von Radić von der Union abwandte, doch weniger aus staatsrechtlichen Gründen als in Ablehnung der in Ungarn bestehenden sozialen Verhältnisse. Wiederholte Krisen und ständige Auseinandersetzungen waren im Verhältnis zu den Kroaten ebenso an der Tagesordnung wie im Verhältnis zu anderen Nationalitäten. Für den engen Horizont der ungarisch-nationalen Politik ist bezeichnend, daß sie, um dem kroatischen Separatismus entgegenzutreten, selbst den Weg zu einem serbischen Übergewicht ebnete.

Nirgendwo trat der Widerspruch zwischen liberaler Illusion und politischer Wirklichkeit so offen zu Tage wie im Falle des Nationalitätengesetzes. Diesem Musterbeispiel eines liberalen Gesetzes lag die irrtümliche Theorie des Philosophen und Schriftstellers Baron József Eötvös zu Grunde, nach der die persönliche Gleichberechtigung aller Bürger die Lösung der Nationalitätenfrage bedeutet. Etwas schärfer formulierte denselben Gedanken Deák, als er den Begriff der „politischen Nation“ prägte und diese mit der „einheitlichen, unteilbaren ungarischen Nation“ gleichsetzte, „deren gleichberechtigte Mitglieder alle Bürger dieses Landes sind, zu welcher Nationalität sie auch immer gehören“³²⁾. Dieser Konzeption stand ein Vorschlag der Nationalitäten gegenüber. Er ging auf einen Entwurf aus dem Jahre 1861 zurück, der die einheitliche und unteilbare ungarische Nation als eine Summe der magyarischen, slowakischen, rumänischen, deutschen, serbischen und ruthenischen Nationalität auffaßte und dementsprechend für die einzelnen Nationalitäten auch korporative Rechte vorsah. Es war vorauszusehen, daß der Vorschlag von Eötvös und Deák das Rennen gewinnen würde. Das Nationalitätengesetz bestimmte das Magyarische als Sprache der Legislative, schrieb jedoch vor, die Gesetze in alle landesüblichen Sprachen zu übersetzen. Neben der offiziellen magyarischen Sprache sollten je nach den Erfordernissen der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung alle anderen Sprachen auch offiziell gebraucht werden. Allen Nationalitäten wurde die kirchliche Autonomie und in diesem Rahmen die Selbstverwaltung des Schulwesens zugesichert. Doch sehr viel mehr als auf den Wortlaut der Gesetze kam es auf ihre

³²⁾ Kónyi, Bd. 6, S. 101.

praktische Anwendung an. Daß diese nicht zur Zufriedenheit der Nationalitäten ausfiel, ist hinlänglich bekannt. Die vielfältigen Beschwerden der Nationalitäten wurden mitunter allerdings auch überschätzt. Dieser Überbewertung lag zum Teil eine reichhaltige Literatur in für die westliche Welt verständlichen Sprachen zu Grunde; zum Teil auch die Tatsache, daß die dualistische Epoche mit der Entstehung der Nachfolgestaaten endete, und dadurch die Nationalitätenfrage als ungelöste Schlüsselfrage erscheinen konnte^{32a)}. Doch ist es fraglich, ob zur Zeit der Hochblüte des national ausgerichteten Denkens in einem multinationalen Staate überhaupt eine „Lösung“ möglich war. Das Beispiel Österreichs mit seiner angesehenen, traditionellen und geschickten Verwaltung spricht dagegen. Was aber Ungarn betraf, so hatte es, um auch nur eine erträgliche Lage herbeizuführen, eine sehr ungünstige Ausgangsposition. Die ungarische Politik war nicht nur mit einem der Zeit entsprechenden nationalen Denken, sondern noch darüber hinaus mit der historischen Tradition nationaler Selbstbehauptung belastet. Sie war Österreich gegenüber noch immer vom Mißtrauen einer nationalen Minorität erfüllt, gleichzeitig damit aber sollte sie innerhalb der eigenen Grenzen den Wünschen der Nationalitäten gerecht werden. Diese Doppelrolle war keine günstige Voraussetzung. Sofern überhaupt von einer konsequenten ungarischen Nationalitätenpolitik gesprochen werden kann, war sie eine schlechte; und zwar nicht nur wegen ihrer viel beklagten Brutalität und Rücksichtslosigkeit, sondern vor allem wegen ihrer völligen Sinnlosigkeit. Sie verletzte die Nationalität durch nationalistische Phrasen, ohne greifbare Resultate zu erzielen. Damit sollen weder die Anliegen der Nationalitäten bagatellisiert, noch die tatsächlichen Mißstände beschönigt werden. Doch aufs Ganze gesehen war das, was der Nationalitätenfrage die Verbitterung und Spannung verlieh, was die Luft von Tag zu Tag aufs neue vergiftete, mehr eine Folge der schlechten Verwaltung und der sozialen Verhältnisse als ein spezifisch nationales Problem. Es gab wiederholt Atrozitäten gegen die nationalen Minderheiten. Sie fallen jedoch wesentlich weniger ins Auge, wenn man sie am Normalablauf ländlicher Verwaltungspraxis mißt, die in ihrer Willkür und Brutalität vollkommen übernational ausgerichtet war. Den Mißhandlungen, die

^{32a)} Ungarischerseits vertritt diese Ansicht auch die vor kurzem erschienene Publikation von Z. Horváth: *The Rise of Nationalism and the Nationality Problem in Hungary in the Last Decades of Dualism*. In: *Acta Historica* 9 (1963), Budapest.

als Beschwerden der Nationalitäten mit Recht in die Literatur eingegangen sind, steht eine sehr viel größere Zahl ähnlicher Fälle gegenüber, die, weil sie die unteren Schichten der magyarischen Bevölkerung trafen, keinen Anwalt fanden, um sie publik zu machen.

Was den Prozeß der „Magyarisierung“ betrifft, so war diese ein soziologisch verständlicher Vorgang. Von gewaltsamer Magyarisierung im Sinne moderner Vorstellungen kann man nicht gut reden, und zwar nicht toleranter Prinzipien wegen, sondern deshalb, weil sie auf der unteren Ebene nicht möglich, auf der oberen jedoch nicht nötig gewesen ist. Da die Nationalitäten meistens geschlossene Siedlungen bildeten, war die Magyarisierung durch die Schulen aussichtslos. Der Lärm, der darum geschlagen wurde, entsprach der übertriebenen Phraseologie supernationaler Kreise und wirkte auf die Nationalitäten verständlicherweise in der entgegengesetzten Richtung. Die Magyarisierung dagegen, die sich meistens als Begleiterscheinung des gesellschaftlichen Aufstieges vollzog, war eine freiwillige. Die wirtschaftliche Konjunktur und der liberale Kurs boten für den individuellen Aufstieg reichlich Möglichkeit. Es bedurfte keines Zwanges, um die ungarische Wirtschaft und das Kulturleben ebenso wie die Reihen der hohen Geistlichkeit und des Militärs mit Personen nicht-magyarischer Herkunft zu durchsetzen. Daß der wirtschaftliche und gesellschaftliche Aufstieg oft auf eine Assimilation hinauslief, entspricht einem ganz allgemein soziologischen Gesetz. Die ungarische Staatsführung beruhte, mit Tisza gesprochen, auf der „nationalen und liberalen“ Grundlage. „Liberal“ bedeutete das freie Kräftespiel in der Wirtschaft und die persönlichen freien Chancen, „national“ den status quo des Dualismus. Er war die Voraussetzung für den Fortbestand der Monarchie und damit auch für die nationalen Interessen Ungarns. Nach Auffassung des ungarischen Liberalismus jedoch galt der bestehende Zustand auch für die Nationalitäten als die bestmögliche Lösung, da er sie vor der drohenden Gefahr einer russischen Suprematie schützte, die unter der Devise des Panславismus auftrat. Die „gefährlichen Aufwiegler und Hetzer“ — ob sozial oder national ausgerichtet — galten als Feinde des Staates, der magyarischen Nation, aber ebenso der „fremdsprachigen Bürger dieses Landes“. Die Nationalitätenpolitik zielte darauf ab, den „patriotisch gesinnten“ und „intelligenten“ Teil der Nationalitäten zu gewinnen. Den sozialen Aspekt der Nationalitätenfrage hob Baron Miklós Wesselényi in seinem Werk „Eine Stimme über die ungarische und

slawische Nationalität“ stark hervor. Das Werk entstand noch vor der Bauernbefreiung und stellte fest, daß die Nationalitäten sich im Haß gegen die Ungarn, die nicht Privilegierten sich im Haß gegen den Adel treffen. Da aber in Ungarn Herr und Ungar gleichbedeutend sind, würden im Falle eines Bauernaufstandes slowakischer und walachischer Adel ebenso den Aufständischen zur Hilfe eilen, wie der ungarische Bauer, und so stünde jeder „gegen uns, der kein Ungar ist und kein Herr“³³⁾.

Es ist deprimierend zu beobachten, wie stark die ungarische Politik im folgenden halben Jahrhundert den Blick für die realen Zusammenhänge verlor, wie wenig sie der Beziehung, die zwischen sozialen und nationalen Beschwerden bestand, Rechnung trug und mit welcher Engstirnigkeit sie alles, was „kein Herr und kein Ungar“, also ihr nicht genehm war, als *quantité négligeable* behandelte. Die Nationalitätenfrage bestand lediglich im Vorhandensein einer zahlreichen, armen, kulturell tiefstehenden, an politischen Rechten unbeteiligten nicht-magyarischen Bevölkerungsschicht. Deren Lage war zwar sehr schlecht, aber keineswegs schlechter als die der entsprechenden Schicht der magyarischen ländlichen Bevölkerung. Sofern sie noch ungünstiger war, lag es an besonders schlechten Bodenverhältnissen, so vor allem bei den Slowaken und Rumänen, die in ihrem Siedlungsgebiet auf einen viel unfruchtbareren Boden angewiesen waren als der ungarische Bauer der Tiefebene. Aus dieser Sicht kann man den Zügen der ungarischen Politik dieser Epoche, die ausgesprochen nationalitätenfeindlich waren, nur eine zweitrangige Bedeutung einräumen. Den Ausschlag gab das Versäumen oder die unzureichende Verwirklichung der inneren Reformen. Verwaltungsreform, Wahlreform und Agrarreform waren die drei großen Unterlassungssünden der ungarischen Politik in der Zeit des Dualismus. Sie hingen miteinander auch eng zusammen, da eine Wahlreform der Agrarreform zu Sprechern verholfen hätte und die Verwaltungsreform allein schon erschwert hätte, die Zustände unverändert aufrechtzuerhalten. In Hinblick auf die Nationalitätenfrage aber bedeutete dies, jenen indirekten, doch vermutlich einzig erfolgversprechenden Weg unversucht zu lassen, der geeignet hätte

³³⁾ B. Miklós Wesselényi: *Szózat a magyar és szláv nemzetiség ügyében*, Lipcse, 1843. In deutscher Übersetzung: *Eine Stimme über die ungarische und slawische Nationalität*, Leipzig, 1844. Hier zit. nach der Ausgabe der Reihe: „*Erdélyi Ritkaságok*“, Bd. 12 u. 13, Kolozsvár, o. J., Bd. 13, S. 61.

sein können, Schärfe und Sprengkraft dieses Problems, wenn nicht zu beseitigen, so doch spürbar abzuschwächen³⁴).

Verwaltung und Wahlreform standen mehr im Vordergrund bei der politischen Diskussion, nicht zuletzt deswegen, weil sie in Form von Beschwerden der Nationalitäten zur Sprache gebracht wurden. Auch die Armut der bäuerlichen Unterschicht war ein gemeinsames magyarisches und nichtmagyarisches Schicksal. Sie war aber ein Zustand und kein Ereignis und deshalb politisch weniger verwertbar.

Vom geschichtlichen Standpunkt aus kann die Agrarfrage an Bedeutung gar nicht überschätzt werden. Sie bildete in einem Agrarland, wie es Ungarn war, nicht nur das Kernproblem der Volkswirtschaft, sie war auch mit der Grundlage der gesellschaftlichen Struktur aufs engste verknüpft. Mit einer rechten Lösung der Agrarfrage stand und fiel die Möglichkeit zu einer zeitgemäßen sozialen Umschichtung. Kapitalismus und Industrialisierung vermochten nicht, dies zu bewirken. Sie verschärften nur noch die Disproportion und deren Folgen im Bereich der Landwirtschaft. Das Ausbleiben einer zweckmäßigen und konsequenten Reform wirkte über das Gebiet der Agrarfrage hinaus im Sinne einer allgemeinen Stagnation.

II. Die Agrarfrage in Ungarn

Die Agrarfrage als Frage der Getreidepreise

Wie sehr 1867 staatsrechtliche und nationale Gesichtspunkte im Vordergrund standen und verhinderten, daß das Problem der Agrar-

³⁴) Es war in der ungarischen Geschichtsschreibung üblich, die Nationalitätenfrage als ein gesondertes Kapitel anzusehen. Selbst der bürgerlich-radikale Oszkár Jászi, der Fachmann für die Nationalitätenfrage in der dualistischen Zeit, der sich für die Nationalitäten einsetzte und den Plan einer „östlichen Schweiz“ zu verwirklichen hoffte, spricht in seinem Buche: *A nemzeti államok kialakulása és a nemzetiségi kérdés* (Die Entstehung der Nationalstaaten und die Nationalitätenfrage), Budapest 1912, von „gemeinsamen sozialen Beschwerden aller Völker in Ungarn, zu denen noch spezielle nationale Beschwerden hinzukommen. Und gerade aus diesem Plus besteht die Nationalitätenfrage“ (S. 478). Die Historiographie der Zwischenkriegszeit versuchte entweder, die ungarische Nationalitätenpolitik objektiv darzustellen, oder brachte sie gleich mit dem Schicksal der ungarischen Minoritäten in den Nachfolgestaaten in Beziehung, und vermied es, weitere Zusammenhänge zu suchen. Die gegenwärtige ungarische Geschichtsschreibung spricht von einer unbarmherzigen Verfolgung ungarländischer Nationalitäten seitens der herrschenden Klassen (vgl. P. Hanák: Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Gesch. der Österr.-Ung. Mon.). Vgl. dazu jetzt auch H. Steinacker in: Ostdeutsche Wissenschaft IX 1962, S. 358 ff.

frage überhaupt erkannt wurde, geht schon daraus hervor, daß zunächst für die Landwirtschaft nicht einmal ein selbständiges Portefeuille geschaffen wurde. 1867 gab es nur ein Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Kommerz, das sich, seinem liberalen Charakter und den Vorstellungen des Wirtschaftsliberalismus entsprechend, vor allem für eine rasche Industrialisierung des Landes einsetzte. Diese bis zu einem gewissen Grade verständliche und zeitgemäße Bestrebung wurde noch durch nationale Motive gestärkt, wenn nicht übersteigert. Die Ambition, das selbständige Ungarn, das von dem traditionellen Übel einer „österreichischen Kolonialpolitik“ nun befreit war, den industriell überlegenen Nachbarn gleichzustellen, stand stark im Vordergrund und ließ es übersehen, daß Ungarn nach wie vor ein Agrarland war, und die Fragen der Landwirtschaft seine Hauptsorge sein mußten. Erst mit GA 18 v. 1889 wurde ein selbständiges Landwirtschaftsministerium geschaffen, nachdem schon zehn Jahre früher der Landwirte-Kongreß in Székesfehérvár (Stuhlweissenburg) dieses zu fordern begonnen hatte und durch die „Agrarkrise“ die Aufmerksamkeit auf die Fragen der Landwirtschaft gelenkt worden war. Mit dem Begriff Agrarkrise wurde der Prozeß bezeichnet, der zu einer allmählichen Verschuldung des ungarischen Bodenbesitzes führte. Sie war das Ergebnis verschiedener Komponenten, und dementsprechend unterschiedlich waren auch die Meinungen der politischen Gruppen über ihre Ursache und über ihre Lösung.

Es galt als Folge der Agrarkrise, daß am Ende des vergangenen Jahrhunderts der ländliche Grundbesitz in Ungarn bis zur Hälfte seines Wertes verschuldet war, wobei der Mittelbesitz am stärksten mit Hypotheken belastet war³⁵). Die Zahl der Bodenverkäufe, die aus einer Zwangslage geschahen, verdoppelte sich in der Zeit von 1875 bis 1879, und der Erlös aus Zwangsversteigerungen stieg zwischen 1891—1902 von 24562000 auf 60963000 Kr. In diesem Zusammenhang läßt sich erklären, daß die Zahl der selbständigen Besitzer und Pächter sich in den zehn Jahren zwischen 1890 und 1900 bei zunehmender Bevölkerungszahl um 50000 Köpfe verringerte, die Zahl des fest angesiedelten landwirtschaftlichen Gesindes in der

³⁵) István Bernát: Tanulmányok az agrárpolitika és a magyar agrármozgalom köréből (Studien über die Agrarpolitik und über die ungarische Agrarbewegung), Budapest, 1927. Bernát spricht von einer 72%igen Verschuldung des ungebundenen Besitzes und von einer Verschuldung des Klein- und Mittelbesitzes mit bis zu zwei Dritteln seines Wertes (S. 237).

selben Zeitspanne um 30 000 sank, während sich die Zahl der landwirtschaftlichen Tagelöhner um 200 000 vermehrte³⁶⁾.

Bei den Parlamentsdebatten der neunziger Jahre gingen zwar die Ansichten der Liberalen, der Nationalen und der Agrarier über die Maßnahmen zu einer Lösung der Agrarkrise auseinander, darin jedoch stimmten sie überein, daß sie die Agrarkrise als eine Krise des Getreidepreises verstanden³⁷⁾.

Nach Auffassung der Liberalen war die Agrarkrise die Folge einer Überproduktion, die durch die hohe Getreideausfuhr der Überseestaaten und die billigen Transportmittel entstanden war. Gegen diese Situation seien im Falle Ungarns nicht einmal agrarische Schutzzölle wirksam, da die ungarische Getreideproduktion auf Export abziele. Daraus folgerten sie, das Zollbündnis mit Österreich müsse erneuert und die industrielle und städtische Entwicklung besonders sorgfältig gefördert werden. Sie wiesen auch darauf hin, daß die technischen Fortschritte der Landwirtschaft den Verlust, den diese durch die Schwankungen der Weltmarktpreise beim Getreidehandel erleide, durch intensivere Bodenbearbeitung, mehr noch durch die Förderung der landwirtschaftlichen Industrien, wettmachen könnten. Die Zucker- und Alkoholindustrie sei eine bedeutende neue Einnahmequelle für die Landwirtschaft, zu der noch andere hinzukämen. Die Liberalen gingen so weit, durch ein Prämien-System die Weizenpreise künstlich hochschrauben zu wollen. Da der Inlandpreis niemals niedriger sein könne als der durch den Export erzielbare Preis — lautete diese Theorie —, würden die Preise im Lande selbst günstig beeinflußt, wenn jeder, der exportiere, eine staatliche Prämie erhalte. Dasselbe müßte dann auch für den Mehlexport geschehen, damit dieser wichtige Industriezweig keinen Schaden erleide. Alles in allem ging es den liberalen Politikern darum, zu beweisen, daß die liberale Wirtschaftspolitik, ihr Steuersystem, die Förderung des mobilen Kapitals und der industriellen Entwicklung, nicht den landwirtschaftlichen Interessen entgegengesetzt seien, sondern ihnen letzten Endes zugute kämen.

Die Nationalen und die Unabhängigen machten das gemeinsame Zollgebiet für die Agrarkrise verantwortlich und den liberalen Kurs

³⁶⁾ Gyula Bernát: *Az új Magyarországnak agrárpolitikája 1867—1914* (Die Agrarpolitik des neuen Ungarns 1867—1914), Budapest, 1938, S. 327, 251, 249. Endre Lukács: *Die wirtschaftliche und soziale Lage des Feldarbeiters in Ungarn*, Diss. Heidelberg, 1909, S. 25 ff.

³⁷⁾ Vgl. die Parlamentsreden bei den Debatten über das Budget des Landwirtschaftsministeriums, besonders 1895 und 1897.

für die Vernachlässigung nationaler und sozialer Interessen. Wäre es darum gegangen, sachlich abzuwägen, ob die Vorteile, die das gemeinsame Zollgebiet für die Landwirtschaft bot, seine Nachteile für die Industrie überwogen, so wären solche Überlegungen durchaus begrüßenswert gewesen. Denn die Einrichtung des gemeinsamen Zollgebietes sicherte zwar Ungarn einen Markt für seine landwirtschaftlichen Produkte, kam aber mehr den Interessen der österreichischen als denen der noch schwachen ungarischen Industrie entgegen. So waren auch die Außenhandelsverträge nicht weniger auf die österreichischen als auf die ungarischen Interessen abgestimmt. Wenn auch den Verträgen mit Rußland und Rumänien, die für Ungarn nicht günstig waren, der Handelsvertrag mit Deutschland gegenüberstand, der vor allem für den ungarischen Fleischexport sicheren Absatz und günstige Preise bedeutete, so wäre eine ungarische Wirtschaftspolitik, die sich darum bemühte, die optimale Lage für Ungarn zu erreichen, recht verständlich gewesen. Doch die Frage des gemeinsamen oder selbständigen Zollgebietes wurde von der Nationalen Partei und von der Unabhängigkeitspartei nicht aus wirtschaftlicher, sondern ausschließlich aus politischer Sicht beurteilt. Im Zusammenhang mit der Agrarkrise und im Hinblick auf die Landwirtschaft konnte es ohnehin kaum negativ gewertet werden. Diese Parteien jedoch waren für die „Weiterentwicklung des Ausgleichs“ und sahen das selbständige Zollgebiet als einen Schritt in dieser Richtung an. Wirtschaftsfragen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, war durchaus nichts Neues in der ungarischen Politik. Das entsprach einer Tradition, die Graf Széchenyi schon in den dreißiger Jahren des 19. Jh.s mit seinen Werken *Hitel* (Pest 1830) und *Stadium* (Lipcse 1833) beklagte und bekämpfte. Diese unsachliche Einstellung war mit ein Faktor für das Scheitern der Agrarpolitik.

Die Gruppe der Agrarier und ihr Sprecher Graf Sándor Károlyi sahen die Ursache der Agrarkrise in der Tendenz der staatlichen Wirtschaftspolitik, die besonders auf die Interessen von Industrie und Handel abgestimmt war. Die ausländische Konkurrenz und die sich daraus ergebenden Preisschwankungen hielten sie nicht für ausschlaggebend. Ausschließlich in dem geringen Ertrag der heimischen Getreideproduktion erblickten sie die Gefahr, der abgeholfen werden mußte.

Eine Interessengemeinschaft der Agrarier, die *Országos Magyar Gazdasági Egyesület* (OMGE) (Ungarländische Wirtschaftsvereini-

gung), ging noch auf die Gründung des Grafen István Széchenyi zurück. Sie war zunächst ein Zusammenschluß des Großgrundbesitzes mit dem Ziel, durch Förderung und Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse die Landwirtschaft zu unterstützen. Dementsprechend bildeten den Kern der Agrarbewegung die Großgrundbesitzer, die aus politischen oder weltanschaulichen Gründen gegen den liberalen Regierungskurs waren. Sie gehörten also entweder der nationalen Opposition an oder der katholischen Opposition des Oberhauses, die der Volkspartei nahe stand. Letztere setzte sich vor allem für den Schutz des Mittel- und Kleinbesitzes ein. Vor allem Graf Imre Széchenyi und Graf Géza Andrassy wiesen wiederholt darauf hin, daß die bestehenden Kreditverhältnisse durch den zu hohen Zinsfuß diese Besitzkategorien mit dem Ruin bedrohten. Sie forderten für den landwirtschaftlichen Kleinbesitz einen gesetzlichen Schutz, der zumindest das lebensnotwendige Minimum sichern sollte, und wiesen in diesem Zusammenhang auf die amerikanische Einrichtung der „homestead“ hin.

1896 wurde ein neuer Zusammenschluß für Agrarinteressen, die „Ungarische Landwirtevereinigung“ (Magyar Gazdaszövetség), gegründet. Ihr Programm ging schon mehr in Einzelheiten und trachtete vor allem, die Herabsetzung der Grundsteuer und der sonstigen landwirtschaftlichen Steuerlasten auf Kosten des beweglichen Kapitals zu erreichen. Sie forderten die Verminderung der Hypotheklasten und für die Landwirtschaft eine staatliche Förderung, die vor allem in staatlichen Hypotheken, in staatlich festgelegten Tarifen für den Getreide-Export und in einer den landwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Zollpolitik bestehen sollte. Die Landwirtevereinigung trat für Bodenverbesserung, Siedlungswesen, Kleinpacht, für die Förderung der Hausindustrie und für die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeiter ein, ebenso für eine landwirtschaftliche Hochschule, da außer den materiellen Voraussetzungen auch die Kenntnisse für eine rentablere Agrarwirtschaft fehlten. Die Landwirtevereinigung hatte zwar für die praktischen Bedürfnisse der Landwirtschaft das sicherste Empfinden, konnte aber über Forderungen und Feststellungen hinaus wenig ausrichten. Das wesentlichste, was der Kreis der Agrarier hervorbrachte, war die „Agrargenossenschaftsbewegung“ (Agrárszövetkezeti Mozgalom). Die größten Propagatoren dieser Idee der landwirtschaftlichen Selbsthilfe waren Graf Sándor Károlyi und sein Kreis: Endre György, József Hajós, István Bernát, Gyula Rubinek.

Es ging hier darum, Kredite für die Landwirtschaft zu beschaffen, und zwar unter Bedingungen, die auch für den Mittel- und Kleinbesitz annehmbar waren. Der normale Bankkredit zu einem Zinssatz von durchschnittlich 10 % war für die Landwirtschaft zu hoch und meistens gar nicht zu erhalten, da es dem Geldkapital sicherer und einfacher war, sich der Industrie zuzuwenden.

Für die speziellen Bedürfnisse der Landwirtschaft stand zwar das „Ungarische Bodenkreditinstitut“ (Magyar Földhitelintézet) zur Verfügung, doch es nahm bald „den Charakter einer höheren Gewinn bezweckenden Anstalt an“³⁸⁾. 1879 wurde daraufhin das „Ungarische Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer“ gegründet. Obwohl von vornherein staatliche Kontrolle zugesichert wurde, um die Anstalt von ihrer im Namen gekennzeichneten Aufgabe nicht abweichen zu lassen, geschah dies schließlich doch und bewirkte „eine statistisch immer sicherer nachweisbare Konzentration von Grund und Boden in den Händen der kapitalkräftigen Klasse und die Aufsaugung des Mittelbetriebes“³⁹⁾.

Für den Kleinbesitz bestand nahezu keine Möglichkeit, sich durch Geldinstitute Kredite zu verschaffen. Ihm blieb nur noch der Weg der wucherischen Privatanleihe. Die liberale Gesetzgebung setzte mit GA 31 v. 1868 alle den Wucher betreffenden Gesetze außer Kraft, was zur Folge hatte, daß 30—50 % Zinsen in der Landwirtschaft keine Seltenheit waren, sogar Fälle von 200 % werden berichtet⁴⁰⁾. GA 8 v. 1878 schob zwar erneut dem Wucher einen Riegel vor, reichte jedoch nicht aus, die Zustände wesentlich zu bessern. Das Gesetz bestrafte nämlich den Wucher nicht direkt, sondern untersagte nur den Notaren, Urkunden auszufertigen, in denen ein Zinssatz von mehr als 8 % vereinbart wurde, und den Gerichten, solche Vereinbarungen anzuerkennen. Dieses Gesetz bot dem kleinen Bauern, der häufig nicht einmal lesen konnte, keinen ausreichenden Schutz.

Die hochgradige Verschuldung des Mittel- und Kleinbesitzes, der starke Rückgang selbständiger Kleinpachten waren vor allem diesen Kreditverhältnissen zuzuschreiben. Unter diesen Umständen lag die Bestrebung der Agrarier, für die Landwirtschaft durch Kreditgenossenschaften das notwendige Kapital zu sichern, auf der Hand.

³⁸⁾ E. Halbrohr: Der ländliche Hypothekarkredit in Ungarn, Diss. Leipzig, 1913, S. 17.

³⁹⁾ Ebd. S. 20.

⁴⁰⁾ Gy. Bernát, S. 322.

Nach dem Muster des von Schulze-Delitzsch ausgedachten Systems der Vorschußvereine versuchte Károlyi auf dem Wege des Komitatensystems eine landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft im ganzen Lande aufzuziehen. Schwache Ansätze zu Kreditgenossenschaften waren vorhanden, so der „Beszterczeer Spar- und Aushilfsverein“, 1851 von den Sachsen in Siebenbürgen gegründet, und nach dessen Vorbild, wenn auch mit geringerem Erfolg, die Gründung der ungarischen Gemeinde von Torda im Jahre 1865. Außer in Siebenbürgen wurde noch in Győr (Raab) ein ähnlicher Versuch unternommen. Nach dem Plan, der Károlyi vorschwebte, sollte jedes Komitat eine Kreditgenossenschaft organisieren und damit den Rahmen für kleinere, lokale Kreditgenossenschaften bilden. Mit einem Kapital von 40000 Fl. des Pester Komitates und von weiteren 5000 Fl., die er selbst zur Verfügung stellte, entstand 1886 die Kreditgenossenschaft des Pester Komitates. 1894 wurde sie zur „Zentralkreditgenossenschaft der heimischen Genossenschaften“ (Hazai Szövetkezetek Központi Hitelszövetkezete) unter dem Vorsitz von Károlyi. Der Staat steuerte 1000000 Kr. für die Zwecke des Zentralinstitutes bei, obwohl die Regierung, wie die Liberalen überhaupt, die Schwierigkeiten der Agrarwirtschaft als Folge mangelnder Initiative der Landwirte ansahen und den Standpunkt der Agrarier, daß die Förderung der Landwirtschaft Aufgabe und Verantwortung des Staates sei, aufs schärfste zurückwiesen⁴¹⁾.

Im Zuge der „Agrargenossenschaftsbewegung“ entstand 1891 die „Vereinigung der ungarischen Landwirte“ (Magyar Mezőgazdák Szövetkezete) als Interessenvertretung des Groß- und Mittelbesitzes. Der Kleinbesitz war durch die „Ameise“-Konsum- und Verwertungsgenossenschaft des ungarischen Landwirteverbandes („Hangya“ — Magyar Gazdaszövetség Fogyasztási és értékesítési Szövetkezete) vertreten. Sie sollte durch gemeinsamen Ein- und Verkauf die Interessen des landwirtschaftlichen Produzenten wahren und nach Möglichkeit den Einzelhandel ausschalten, um die Verkaufsgewinne für die Landwirtschaft zu sichern.

Die Differenzen zwischen Liberalen und Agrariern standen, was ihre Schärfe anbetrifft, hinter den Gegensätzen der politischen Parteien keineswegs zurück. Gelegentlich erwiesen sie sich sogar als noch stärker, wie im Falle des Grafen Róbert Zelénski, der zwar den Liberalen angehörte und István Tisza nahe stand, doch im Zusammenhang mit der Agrarkrise sich auf die Seite der Agrarier stellte.

⁴¹⁾ Vgl. GA 23 v. 1898.

Nach Ansicht Zelénskis waren Börse und Börsenspekulation für die Agrarkrise verantwortlich⁴²⁾. Er gab die Schuld für die unsichere Lage der Getreidepreise — da diese eine Folge der künstlich gelenkten Kurse seien — den Termingeschäften und darüber hinaus der Regierung, weil sie das Börsenspiel nicht unterband. Die Diskussion, die daraus entstand und ziemlich heftig geführt wurde, schlug weite Kreise. Diese Auseinandersetzungen führten 1897 zu einer Börsenenquête, die aber auch nur zu Debatten und zu keinem bedeutenden praktischen Ergebnis führte.

Was aber Liberale, Agrarier, Nationale und Unabhängige trotz abweichenden Ansichten zusammenhielt, war die eigenartige Vorstellung von der Bedeutung und allmächtigen Wirkung der ungarischen historischen Tradition und von deren Verkörperung im ungarischen Grundbesitz. Diese Überzeugung wurde von Tisza mit einer Klarheit ausgedrückt, die jede Interpretation erübrigt. „Es ist eine natürliche Folge, daß der kontinentale, namentlich der deutsche Liberalismus mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auffassungen, Interessen, Sympathien und Antipathien der städtischen Bewohner verwachsen ist, während die landwirtschaftlichen Kreise durch die Antipathie gegen die ganze moderne Gesellschaftsordnung, durch politischen und wirtschaftlichen Konservatismus charakterisiert erscheinen. Liberalismus und Landwirtschaft stehen sich als Gegner gegenüber, jener ist häufig befangen, einseitig und zumindest gleichgültig gegen die berechtigten Interessen der Landwirtschaft, diese ist ein williges Werkzeug der politischen und wirtschaftlichen Reaktion.

Es gibt nur zwei Länder in Europa, deren Vergangenheit im Gegensatz zu dieser geschichtlichen Entwicklung steht: England und unser Vaterland.

Beide schufen die politische Einheit der Nation, noch ehe die Gliederung der gesellschaftlichen Klassen sich herauskristallisierte und die Gegensätze derselben sich entwickelt hätten. Das öffentliche Leben beider wird durch nationale Auffassung charakterisiert, von politischen Gesichtspunkten beherrscht, indem die Klasseninteressen in die zweite Linie gedrängt werden. Beide schlugen ihre großen Kämpfe um die verfassungsmäßige Entwicklung und den liberalen Fortschritt unter der Führung ihrer grundbesitzenden Aristokratie.

⁴²⁾ Róbert Zelénski: Tizenkétévi küzdelem a tőzsdéken üzött fedezetlen határidőüzleti szerencsejáték ellen (Ein zwölfjähriger Kampf gegen das Börsenglücksspiel der ungedeckten Termingeschäfte), 1908.

Die politischen Parteien gruppieren sich nicht nach gesellschaftlichen Klassen, nach wirtschaftlichen Interessen, sie alle sind von konstitutionellem Empfinden und liberaler Auffassung durchdrungen. Dieser stark entwickelte nationale und politische Sinn ihrer Völker ist ihr hervorstechendster Charakterzug und ihr berechtigter Stolz . . .

In vielen Dingen sind wir gegen die gebildeteren, reiferen Nationen des Kontinents noch zurückgeblieben, aber in Bezug auf politische Reife sind wir ihnen voraus. Wir haben von ihnen noch sehr viel zu lernen, aber gerade im öffentlichen Leben, in Hinsicht der politischen Ideen und Strömungen müssen wir auf der Hut sein, was wir uns aneignen . . .

Der ungarische Liberalismus wird von dem kontinentalen durch einen tiefgehenden Unterschied getrennt. Er hat seine Basis nicht in einzelnen Klassen, sondern in der gesamten Individualität der Nation, er ist mit unserer ganzen nationalen Entwicklung, mit unserem ganzen nationalen Sein unlösbar verbunden. In ihm pulsiert die nationale, die staatliche Auffassung stärker, er besitzt einen regeren Sinn für die Ansprüche, welche die großen Ziele des nationalen staatlichen Lebens an die Gesellschaft stellen, er ist von tatkräftigerem, opferbereiterem Patriotismus durchdrungen. Er steht hoch über den Interessenkämpfen der Klassen und hat die kurzsichtige Politik der wirtschaftlichen Einseitigkeit bisher von sich gewiesen . . .

Dieselben stehen zu der ganzen Vergangenheit, zu den schönsten Traditionen, zu dem Wesen unserer Landwirte im Gegensatz. Es bleibt der unvergängliche Ruhm der ungarischen Grundbesitzerklasse, daß sie selbst ihre eigenen Vorrechte abgeschafft, daß sie die Vorbedingungen der Freiheit, der Wohlfahrt und des Aufblühens der übrigen Klassen erkämpft hat. Unsere schönsten Erinnerungen knüpfen sich an diesen Kampf unserer Väter; der ist ein verdorbener Nachfahr, der dessen vergißt⁴³⁾.

Es mag eine Folge dieser „erhabenen“ Denkweise gewesen sein, welche die Interessenkämpfe der Klassen verachtete und offenbar alle ungarischen Grundbesitzer auszeichnete, daß man unter Agrarfrage ausschließlich die Frage der Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion verstand, und das Agrarproblem mit den Sorgen der Grundbesitzer gleichsetzte. Über ein Agrarproblem, dessen Ursachen viel tiefer lagen, sprach man vor 1897, vor dem ersten Erntestreik, kaum.

⁴³⁾ Stephan von Tisza: Ungarische Agrarpolitik, Leipzig, 1897, S. 77—79.

Das Agrarproblem als Frage der Bodenbesitzverteilung

Die Fragen der ungarischen Landwirtschaft und die der landwirtschaftlichen Bevölkerung ergaben sich aus der Disproportion der Bodenbesitzverteilung, welche durch die liberale Wirtschaftspraxis noch verschärft wurde. Statisch gesehen war die Agrarfrage mit den gegebenen Bodenbesitzverhältnissen identisch, dynamisch gesehen war sie ein soziales Problem, da sie das ziemlich plötzliche Entstehen eines Agrarproletariates bewirkte⁴⁴⁾.

Die liberale Errungenschaft der uneingeschränkten Eigentumsfähigkeit war vor allem für das Geldkapital von Nutzen. Der plötzliche Einbruch liberaler Wirtschaftsprinzipien in die Landwirtschaft überrumpelte einen Großteil der Agrargesellschaft, die sich in Gesinnung, Gepflogenheiten und Tempo noch nach ständisch-feudalen Maßstäben richtete. Eine weitere Gefahr bedeutete die Beibehaltung jener konservativ-traditionellen Einrichtungen auf dem Gebiete des Erbrechts, die im Rahmen des liberalen Wirtschaftssystems zu einer empfindlichen Störung des Gleichgewichts der agrarischen Gesellschaftsstruktur führten.

Unter der ungarischen Bevölkerung des Landes war die Erbfolge in der männlichen Linie und zu gleichen Teilen traditionell, wobei die weiblichen Erben in irgendeiner Form abgefunden wurden. Diese Art des Erbrechts bewirkte eine hochgradige Aufsplitterung des Bodeneigentums. Um diesem Vorgang entgegenzuwirken, schrieb schon GA 4—5 v. 1836 dem unfreien Bauern vor, ein bestimmtes Minimum der herrschaftlichen Bodenparzelle in einer Hand zu behalten. GA 8 v. 1840 forderte die Zustimmung des Gutsherrn bei der Aufteilung der Erbschaft des Unfreien⁴⁵⁾. Der adelige Bodenbesitz wurde keiner gesetzlichen Erbregelung unterworfen. Nach GA 53 v. 1871 konnte der ehemalige unfreie Bauer über die zu seinem Eigentum gewordene herrschaftliche Bodenparzelle frei verfügen, er konnte sogar — nach § 32 — seinen Anteil am gemein-

⁴⁴⁾ Vgl. P. Sándor: Die Agrarkrise am Ende des 19. Jahrhunderts und der Großgrundbesitz in Ungarn, in: Studien zur Gesch. der Österr. Ung. Mon., S. 167 bis 193. Die Zahlenangaben, welche Ungarn betreffen, bringen zwar nichts Neues, doch bestätigen sie die früheren Forschungsergebnisse.

⁴⁵⁾ Dieses Gesetz wirkte sich nicht unbedingt im Interesse des Bauern aus. In unfruchtbaren Gegenden, so z. B. im Norden des Landes, lag dem Gutsherrn mehr an dem sogenannten „füstpénz“ (Kamingeld), das der Bauer für sein Haus zu entrichten hatte, als an den Naturalleistungen. Dort kam es vor, daß der Gutsherr die Erbteilung förderte und zusah, daß sich auf einer Parzelle im Extremfall über hundert Familien niederließen.

samen Weideland als Privatbesitz fordern. Damit fiel auch der frühere Schutz vor Aufsplitterung des Bodens weg und es konnte so weit kommen, daß „Betriebe“ mit zehn Quadratklafter Bodenfläche entstanden⁴⁶⁾.

Während also der Mittel- und Kleinbesitz sich zersplitterte — ein Vorgang, der beim Zwergbesitz durch den größeren Kinderreichtum dieser Schicht in krassester Form auftrat —, stand der Großgrundbesitz in nicht unerheblichem Maße durch das Fideikommissystem unter dem Schutz des Gesetzes. Noch GA 9 v. 1687 schob nur der Aufsplitterung des Magnaten-Besitzes einen Riegel vor. Erst GA 50 v. 1723 erweiterte das Recht des Fideikommisses auf den gesamten adeligen Besitz. Die liberale Gesetzgebung ließ die Einrichtung des Fideikommisses bestehen, GA 54 v. 1868 regelte sogar die Modalitäten neuer Gründungen, und die Fläche des durch diese Weise gebundenen Landbesitzes erhöhte sich in der liberalen Ära ganz erheblich. Im Zeitraum von 1867—1914 stieg sie von 463352 Katr. Joch auf 2,27 Millionen Katr. Joch⁴⁷⁾ und von den 92 Fideikommissen, die vor dem ersten Weltkrieg in Ungarn bestanden, wurden 60 nach dem Ausgleich gegründet⁴⁸⁾.

Fortbestehen und Erweiterung des gesetzlich geschützten Großgrundbesitzes, eingebettet in die ungarische Verwaltungspraxis, die auf eine weitgehende Identität dieses Großgrundbesitzes mit der Exekutivgewalt herauslief, bedeuteten schon eine genug ungünstige Lage für den Kleinbesitz. Sie verschärfte sich noch dadurch, daß das Geldkapital sich in Form von Ankäufen und Großpachten immer mehr am Bodenbesitz beteiligte. Damit entstanden solche Bedingungen, die dem kapitalschwachen und eben deshalb der Arrondierung oder des Zukaufs sehr bedürftenden Kleinbesitz von vornherein jede Möglichkeit nahmen. Nicht minder bedeutend war der Einfluß, den das Geldkapital auf die Landwirtschaft ausübte, indem es Hypotheken verschaffte und die Eisenbahn- und Straßenbauten finanzierte. Der natürliche Zusammenschluß der Interessen der Finanz- und Erbaristokratie bewirkte nicht nur, daß es für die kleinen Landwirte so gut wie unmöglich wurde, zusätzliches Land zu erwerben, sondern darüber hinaus erschwerte er ihnen noch eine ren-

⁴⁶⁾ Dr. Dénes Sebess: Adatok a magyar agrárpolitikához a jobbágység felszabadítása után (Beiträge zur ungarischen Agrarpolitik nach der Befreiung der Leibeigenen), Budapest, 1908, S. 42 ff.; Gy. Bernát, S. 14.

⁴⁷⁾ Ebd. S. 295 (1 Katasterjoch = 0,576 Hektar).

⁴⁸⁾ Mihály Kerék: A magyar földkérdés (Die ungarische Bodenfrage), Budapest, 1939, S. 126.

table Wirtschaft zu führen. Die enge Verbindung zwischen Geld- und Grundkapital wirkte sich für den Kleinbauern mitunter sehr negativ aus, wenn z. B. die Kreditfähigkeit mehr von persönlichem als von objektivem Gesichtspunkt beurteilt oder über die Strecke einer Eisenbahnlinie oder über eine Haltestelle aus ähnlichen Motiven beschlossen wurde. Oft handelte es sich dabei gar nicht um eine strafrechtlich faßbare Form der Korruption, sondern nur um das natürliche Ergebnis des wirtschaftlichen Liberalismus, das sich in der Praxis auf Kosten des Schwächeren auswirkte. Die staatliche Wirtschaftspolitik griff zunächst in diese Entwicklung nicht ein, sie kam ihr eher entgegen. Zum Teil, weil sie zu theoretisch ausgerichtet war, und es ihr so am nötigen Überblick fehlte, zum Teil, weil sie auf diese Art nationalen Interessen zu dienen glaubte, und nicht zuletzt auch deshalb, weil diese Entwicklung den Interessen der Regierenden selbst entsprach.

All das mußte vorweggenommen werden, um zu veranschaulichen, mit welcher starken Beschleunigung sich der normale Strukturwandel in der Agrargesellschaft des dualistischen Ungarn vollzog. Die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und besonders ihrer unteren Schichten variierten stark nach verschiedenen Gegenden des Landes. Schon deshalb ist es fast unmöglich, den durchschnittlichen Lebensstandard festzustellen, wobei häufig einander überschneidende Lebensformen, wie z. B. die des Zwergbesitzers und die des Tagelöhners, die Übersicht noch erschweren. Was aber die Gültigkeit jeder Aussage über die Lage des Kleinbesitzers, Gesindes, Häuslers und Tagelöhners in der Zeit zwischen Ausgleich und Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie zeitlich einschränkt und relativiert, ist die Tatsache, daß ihre Situation sich laufend verschlimmerte. Dementsprechend muß man in der abfallenden Tendenz das charakteristische Merkmal der Entwicklung für diese soziale Schicht erblicken. Auf der anderen Seite gab die unerschütterliche Stellung des Großgrundbesitzes den Ausschlag. Diese überaus scharfe Polarisierung der Agrarverhältnisse war durchaus nicht natürlich. Sie war die Folge eines zu plötzlichen, fast künstlichen Aufschwungs in Verbindung mit der Umstellung von einem nahezu ausschließlich agrarischen Wirtschaftssystem auf Kapitalismus und Industrialisierung.

Die Gesamtfläche Ungarns nach dem Ausgleich betrug 28243644 ha. Davon wurden 19177153 ha, d. h. 67,8% der Gesamtfläche, landwirtschaftlich genutzt. Diese Bodenfläche war unter 2092299 Be-

sitzern derart aufgeteilt, daß eine große Anzahl von Kleinbesitzern sich in einen verhältnismäßig kleinen Teil der bebauten Bodenfläche teilte, während eine verschwindend geringe Zahl von Besitzern einen bedeutenden Teil des Kulturbodens innehatte. 53,57 % aller landwirtschaftlichen Betriebe (weniger als 5 Katr. Joch) drängten sich auf 5,84 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche zusammen, während 0,16 % sich über 32,29 % des Kulturbodens erstreckten. Nimmt man noch die Kleinbetriebe mit weniger als 100 Katr. Joch hinzu, so ergibt sich, daß 99,12 % der Grundbesitzer nur 52,34 % der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche besaßen. Die Disproportion der Bodenverteilung wird deutlich, wenn man die nachstehende Tabelle betrachtet⁴⁹⁾ und weiß, daß die durchschnittliche Größe eines landwirtschaftlichen Betriebes, der für den Lebensunterhalt einer Familie ausreichte, mit 10—12 Katr. Joch angesetzt werden kann, und daß der gesunde Mittelbesitz bei einer Größe von 300—500 Katr. Joch lag. Demnach repräsentierten weniger als 0,3 % der Betriebe auf kaum 5,5 %⁵⁰⁾ der landwirtschaftlich genutzten Fläche den soliden Mittelstand. 56,23 % aller „Grundbesitzer“ konnten bei größter Anstrengung und zusätzlichem Verdienst als Tagelöhner kaum das Notwendigste für ihre Familien sichern, 0,09 % aller Besitzer hingegen teilten sich in ein Drittel der ganzen Agrarfläche, d. h. die 1859 Großgrundbesitzer — wenn man alle Güter über 1000 Katr. Joch als Großgrundbesitz ansieht — hatten im Durchschnitt 6400 Katr. Joch zur Verfügung. Die Bedeutung dieser Zahlen fällt noch mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß die Latifundien gerade in den fruchtbarsten, zu intensiver Bewirtschaftung geeigneten Gegenden lagen.

⁴⁹⁾ Die Tabelle ist aus: Halbrohr, S. 81, entnommen. Das Zahlenmaterial in den einschlägigen Publikationen geht auf die Volkszählungen von 1895 und 1900 zurück und auf folgende Werke: K. Keleti: *Hazánk és népe a közgazdaság és társadalmi statisztika szempontjából* (Unsere Heimat und ihr Volk vom Gesichtspunkt der ökonomischen und gesellschaftlichen Statistik), Pest, 1871; S. A. Matlekovits: *Das Königreich Ungarn*; ferner die Bodengliederungsstatistik des Jahres 1895. Ein Vergleich dieser Angaben genügt, ihnen nicht mehr als einen Annäherungswert zuzuschreiben.

⁵⁰⁾ Diese Werte sind aus den Tabellen (Halbrohr, S. 81 u. 83) erschlossen.

Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Landes in Ungarn nach Besitzern

Größe der Betriebe	Grundbesitzer ¹⁾		Betriebe ²⁾		Umfang der Betriebe		Esentfielen i. Durchschnitt auf einen Besitzer in ha				
	Absolute Zahl	%	Absolute Zahl	%	Hektar	% der ganzen Fläche					
Zwergbetriebe:											
unter 1 Joch ³⁾	373 474	17,85	562 949	23,56	1 334 406	0,63	0,3 ha				
1—5 "	803 672	38,38	716 769	30,01	1 077 815	5,21	1,3 "				
Zusammen:	1 177 146	56,23	1 279 718	53,57	1 211 221	5,84	1,0 ha				
Kleinbetriebe:											
5—10 Joch	} 872 331	41,69	{ 458 535	19,20	1 907 319	9,00	} 9,7 ha				
10—50 "								590 562	24,73	6 553 720	30,95
50—100 "								25 114	1,20	36 032	1,51
Zusammen:	897 445	42,89	1 085 129	45,44	9 853 741	46,50	10,9 ha				
Mittelbetriebe:											
100—500 Joch	} 15 849	0,79	{ 16 723	0,70	1 969 308	9,29	} 268,6 ha				
500—1000 "								3 144	0,13	3 256 678	6,08
Großbetriebe:											
über 1000 Joch	1 859	0,09	3 768	0,16	6 843 293	32,29	3 681,1 ha				
Insgesamt:	2 092 299	100,00	2 388 482	100,00	21 184 933	100,00	10,1 ha				

¹⁾ Volkszählung vom Jahre 1900, Bd. IX (Bd. 18 der statist. Mitteilungen), S. 11.

²⁾ Landw. Statistik, Bd. III, 7*—8*, umgerechnet auf ha.

³⁾ Unter „Joch“ versteht sich, wenn nichts anderes bemerkt wird, immer ein sogen. Katastral-Joch: 1600 □ Klafter = 0,575 ha.

Ein anderes, eine gesündere Entwicklung der Bodenverteilung stark retardierendes Moment, lag darin, daß 82 % des Großgrundbesitzes gebundenes Gut waren. 9771980 ha Land, d. h. 34,65% der gesamten Kulturfläche, standen in Form von Fideikommissen oder als kirchliche, staatliche, kommunale Güter bzw. Güter von Stiftungen oder Vereinen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Immerhin waren die beiden größten Kategorien, nämlich die staatlichen Güter, die 5,52 %, und die Gemeindegüter, die 18 % der gesamten Agrarfläche einnahmen, zum großen Teil kein Ackerboden, sondern überwiegend Wald, Wiese und Weideland. Die kirchlichen Besitze hingegen, die 4,90 % des ganzen Kulturbodens darstellten, bestanden bis zu einem Viertel aus Ackerland, und die Fideikommissen — 4,72 % der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche — bis zu einem Drittel⁵¹⁾. Daß soviel Gutsbesitz gebunden war, stand einem normalen Grundstücksverkehr im Wege. Das Übergewicht des Großgrundbesitzes und das System der gebundenen Güter brachten den sich laufend aufsplitternden Kleinbesitz in eine hoffnungslose Situation. Hinzu kam noch die Initiative des Geldkapitals, das die Kauf- und Pachtpreise in die Höhe trieb, um dann auf dem Wege der Kleinverpachtung oder Parzellierung Gewinne zu erzielen. Im Jahre 1904 berichtete der Landwirteverein von Bodenpreisen zwischen 600 und 1200 Kronen pro Katr. Joch, während zur selben Zeit der jährliche Verdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters im Durchschnitt mit 367 Kronen angesetzt werden kann⁵²⁾. Einige Dezennien nach der Bauernbefreiung und der gesetzlich zugesicherten allgemeinen Eigentumsfähigkeit drohte dem Kleinbesitz, also mehr als der Hälfte der Grundbesitzer, der Verlust ihres Bodens und damit ihrer Existenzgrundlage.

Diese Entwicklung war jedoch nicht ausschließlich das Ergebnis wirtschaftlicher Faktoren und in dieser krassen Form keineswegs eine unumgänglich notwendige Folge der Umstellung, die sich im ungarischen Wirtschaftsleben vollzog. Sie wurde mitbestimmt durch die Denkweise, welche zu dieser Zeit die ganze ungarische Politik auszeichnete und in dem „liberal-konservativen“ Kurs, den sie vertrat, schon ihre Widersprüchigkeit verriet. Ständische Wertmaßstäbe unter der Devise einer nationalen Tradition auf der einen, freies Spiel aller individuellen Kräfte laut liberaler Theorie auf der an-

⁵¹⁾ Lukács, S. 15 ff.

⁵²⁾ Ebd. und Halbrohr, S. 75.

deren Seite bedeuteten eine Diskrepanz, die mehr noch als durch Kurzsichtigkeit durch moralische Bequemlichkeit zustande kam.

Das Agrarproblem als soziale Frage

Nahezu die Hälfte der agrarischen und mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung bildeten die landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn. Unter Landarbeitern sind vor allem Gutsgesinde, Knechte, Hirten und in der Landwirtschaft beschäftigte Tagelöhner zu verstehen, doch gehörten, was Lebensverhältnisse und soziale Lage betrifft, Teilackerbauern, Kleinpächter und Zwergbesitzer ebenfalls dieser Kategorie an.

Es ist nicht leicht, sich über Lebensbedingungen und Verdienstmöglichkeiten dieser Schicht ein einheitliches Bild zu verschaffen. Die Entlohnung wechselte nicht nur nach landschaftlichen Gegenden, sondern auch nach Jahreszeiten, und die Art der Bezahlung war meistens eine keineswegs einheitliche Kombination von Naturalien und Geld. Es gibt viele Aufstellungen, die für die verschiedenen Teile des Landes zusammengestellt wurden, spezifiziert nach Monaten, Komitaten, nach Männer-, Frauen- und Kinderlöhnen, so wie es auch an Berechnungen nicht fehlt, die über Lebenshaltungskosten einer Landarbeiterfamilie in allen Einzelheiten der Ausgaben, angefangen von der Miete bis zu den Tabak- und Gewürzpreisen, Aufschluß geben⁵³⁾. Faßt man diese verschiedenen Berechnungen zusammen und vergleicht die Barausgaben einer Landarbeiterfamilie mit ihren Einnahmen — wobei Naturallohn, Verpflegung und die nicht geringe Zahl der arbeitslosen Tage der Tagelöhner berücksichtigt werden müssen —, so kann man folgendes, annähernd verläßliche Bild gewinnen. Rund gerechnet betragen die Barausgaben jährlich 400 Kronen. Dagegen verdienten 25 % der Landarbeiter im Jahr 250, 48 % 370 und 27 % 410 Kronen. Dies bedeutet, daß nicht einmal ein Drittel der landwirtschaftlichen Arbeiter das Existenzminimum verdiente. Nur diejenigen, die auch im Winter Arbeit fanden, konnten sich dieses Minimum sichern. Also war ein Viertel der Gesamtbevölkerung auf eine Saisonarbeit als Existenzgrundlage angewiesen, die sie ca. 180 Tage lang im Jahr beschäftigte und für

⁵³⁾ Bernhard Hárday Lederer: Agrarstatistische Beiträge und Studien zur Alfölder Landarbeiterfrage, Diss. Halle, 1910; Lukács, a.a.O.; Dr. Julius Bunzel: Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns, Leipzig, 1902, und die hier angegebene Literatur.

das weitere halbe Jahr erwerbslos ließ. Auf Grund der Volkszählungen von 1890 und 1900⁵⁴⁾ wurde errechnet, daß diese bis zu 70 % der Not ausgelieferte Bevölkerungsschicht einen jährlichen Zuwachs von 18 699 Personen erhielt⁵⁵⁾.

Andererseits konnte auch errechnet werden, daß die Arbeitskräfte für eine intensive Bewirtschaftung nicht ausreichten, denn für 100 ha. bebauter Fläche standen nur 17,8 landwirtschaftliche Arbeitskräfte zur Verfügung⁵⁶⁾. Diesen Einwand brachten auch die „Agrarier“ vor, als sie für erweiterte landwirtschaftliche Kredite im Interesse einer intensiveren Bewirtschaftung eintraten. Arbeitslosigkeit und mangelnde Arbeitskraft waren nur scheinbar einander widersprechende Tatsachen. Sie zeigen die beiden Phasen saisonbedingter Arbeit bei einer extensiven Art der Landwirtschaft, wie sie in Ungarn üblich war, und zu deren Intensivierung teils die Neigung, teils das Barkapital fehlte. Ähnlich stand es mit dem Einwand der „Agrarier“, für die im Vergleich zu den Weltmarktpreisen zu hohen Produktionskosten des ungarischen Getreides seien zum Teil die Arbeitslöhne verantwortlich, d. h. sie seien zu hoch. Es mag sein, daß es für den kleinen Grundbesitzer unter Umständen tatsächlich beschwerlich war, die üblichen Arbeitslöhne zu bezahlen, sie waren aber für den Landarbeiter in jedem Falle zu niedrig. Er mußte die hohe Gewinnspanne des Handels mittragen und das umso mehr, da er auf den Kauf angewiesen war. All das, was der unfreie Bauer früher durch die Rechte der Wald- und Weidebenutzung, des Fischfanges und der Jagd umsonst erhielt, mußte er jetzt für Bargeld kaufen. Die unbedingte Angewiesenheit auf das Bargeld förderte wiederum die Möglichkeit des Wuchers, der bei der Weide anfang und bei der Kneipe endete.

Im großen und ganzen lief die Situation der Landarbeiter auf Lebensumstände hinaus, die schlechthin das nackte Elend bedeuteten. Wohnverhältnisse, wobei mehrere Familien in einem Raum hausten, auf offenem Feuer kochten und gegen die Kälte sich durch

⁵⁴⁾ Auch diesen Zahlen kann man nur annähernde Genauigkeit einräumen, da die berufliche Spezialisierung der einzelnen Kategorien nicht klar umrissen war und jede Bearbeitung mit Schätzungen operierte. Vgl. die oben (Anm. 53) zitierten Werke und T. Kolossa: Beiträge zur Verteilung und Zusammensetzung des Agrarproletariats in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1900), in: Studien zur Gesch. der Österr.-Ung. Mon.

⁵⁵⁾ Halbrohr, S. 73.

⁵⁶⁾ Nicolaus Sándor: Die Lage der ungarischen Landarbeiter, Diss. Leipzig, 1910, S. 13.

Abdichtung jeder Lüftungsmöglichkeit schützten, waren nicht Ausnahme, sondern die Regel. Da die Arbeiter kaum Mittel erwerben konnten, um selbst Wohnungen zu bauen, waren sie auf die Unterbringung, die ihnen der Gutsherr bot, angewiesen, ein Zustand, der nicht selten zum Mißbrauch dieser Situation führte. Selbst auf dem Staatsgut von Mezöhegyes wurden für Arbeiterhäuser pro Quadratmeter nur 5,50 Fl. ausgegeben, für die Gesindewohnungen 11,37 Fl., für die Stallungen 10—11 Fl.⁵⁷⁾.

Die Ernährungsverhältnisse waren auch nicht viel besser. Ärztliche Berichte geben nicht nur den schlechten hygienischen Verhältnissen, sondern auch der unzureichenden oder einseitigen Ernährung die Schuld für die hohe Kindersterblichkeit und die Degeneration der Bevölkerung ganzer Gegenden. Am schlimmsten war die Lage unter der slowakischen Bevölkerung in den nördlichen Komitaten und unter den Rumänen und Szeklern in Siebenbürgen. Aber auch in der reichsten Gegend des Landes, im Alföld (ungarische Tiefebene), war ein Teil der Bevölkerung nicht in der Lage, sich ausreichend zu ernähren.

Es ist schwer zu entscheiden, ob die freien Lohnarbeiter oder das Gesinde und die Dienstboten sich besser standen. Der Tagelöhner mußte in der kurzen landwirtschaftlichen Saison eine von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauernde, anstrengende Arbeit leisten, um für seine kümmerliche Existenzgrundlage zu sorgen. Das Gesinde wurde zwar das ganze Jahr hindurch gehalten, mußte sich aber häufig zu unentgeltlicher Arbeit verpflichten, um überhaupt einen Arbeitskontrakt zu erhalten. Dieser stillschweigend weiterlebenden Form der gesetzlich aufgehobenen Robotarbeit mußten sich auch diejenigen unterwerfen, welche Boden für Kleinpacht oder Teilacker bekommen wollten. Nimmt man noch hinzu, daß für Polizeidelikte in erster Instanz der Oberstuhlrichter zuständig war⁵⁸⁾, ein von der Kommission des Komitatsverwaltungsausschusses gewählter Beamter, also in nicht unerheblichem Maße ein Repräsentant der Gutsbesitzer, so schließt sich der Kreis des physischen und psychischen Elends, das den Landarbeiter umgab.

Das Verhängnisvolle an den agrarischen Zuständen war, daß der Kleinbesitz sich nicht normal entwickeln konnte. Von einer lebensfähigen Kleinbesitzerschicht, die zumindest teilweise zum Mittel-

⁵⁷⁾ J. Bunzel, S. 10.

⁵⁸⁾ Lajos Hőke: Magyarország ujabbkori történelme 1815—1892 (Ungarns Geschichte in neuerer Zeit 1815—1892), Nagybecskerek, 1893, Bd. 2, S. 711.

besitz hätte aufsteigen können, konnte gar nicht die Rede sein. Es verhielt sich gerade umgekehrt: den meisten gelang nicht einmal, sich zu behaupten. Ihr Besitz schwand immer mehr durch Zerstückelung und Verschuldung, und die Kleinbesitzer sanken auf das Lebensniveau des Agrarproletariats hinab. Selbst diese obere Schicht der Landarbeiter verlor also in der Regel, was sie an Land besaß; die umgekehrte Entwicklung, nämlich, daß der Tagelöhner sich hätte Land erarbeiten können, war überhaupt undenkbar. Dadurch, daß das landwirtschaftliche Proletariat so rapide zunahm, verschlimmerte sich ihre Lage nur noch mehr.

Organisationen der Landarbeiter und die Auswanderung

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß die Verbitterung der Landarbeiter sich in Aufständen Luft machte. Hatten noch in den siebziger und achtziger Jahren die Erdbewegungsarbeiten bei den Eisenbahn- und Straßenbauten eine laufende Beschäftigung geboten, so hörte diese Verdienstmöglichkeit mit dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts allmählich auf. Auch die Verbreitung der Dreschmaschinen trug dazu bei, daß die Arbeitslosigkeit der Landarbeiter zunahm, eine Situation, die wiederum die Arbeitslöhne hinunterdrückte. 1891 brach in Orosháza die erste Revolte aus, die auf Békéscsaba und Battonya übergriff und durch Truppeneinsatz unterdrückt werden mußte, was nicht ohne Blutvergießen geschah. 1894 war Hódmezővásárhely der Ausgangspunkt ähnlicher Bewegungen, die ebenfalls niedergeschlagen wurden. Im ganzen Alföld wurde jegliche Versammlung verboten und der Ausnahmezustand erklärt. Die effektivste Demonstration der Landarbeiter war der Erntestreik von 1897, an dem 20 000 — 25 000 Feldarbeiter beteiligt waren. Er hatte seinen Schwerpunkt im Komitat Szolnok und breitete sich von hier auf das mittlere Alföld und die südungarischen Komitate aus. Die Zusammenstöße bei Elemér, Nádudvar, Tiszaföldvár und Sári arteten in regelrechte Schlachten aus. Die Landarbeiter kämpften hauptsächlich um zwei Bedingungen, um die Abschaffung des Robots und um die Erhöhung des Schnitteranteils. Die Tagelöhner erreichten auch Lohnerhöhungen bis zu 50%, auch die Robotarbeit wurde in etlichen Gemeinden aufgehoben. Die Regierung versuchte mittels der „staatlichen Reserve“ den Streikenden entgegenzuwirken und die ohnehin unter dem Durchschnitt liegende Ernte so gut wie möglich zu retten. Sie sammelte eine

„Reserve“ von 5277 Arbeitern — teils Streikbrecher, teils Slowaken, die aus Nordungarn ins Alföld gebracht wurden —, um sie den Gutsbesitzern zur Verfügung zu stellen. Auch so blieben erhebliche Verluste bei der Ernte nicht aus.

Die Organisationen, die der Landarbeiterbewegung vorausgingen, waren von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Die Anfänge reichten bis 1873 zurück; in diesem Jahr wurde die „Ungarische Landarbeiterpartei“ gegründet, doch war sie so unbedeutend geblieben, daß sie 1880 unter dem Namen „Allgemeine Ungarische Arbeiterpartei“ aufs neue errichtet wurde. 1889 begann die Sozialdemokratische Partei, die Landarbeiter zu organisieren. Viel richtete sie dabei nicht aus, da die Bauern der marxistischen Weltanschauung wenig Verständnis entgegenbrachten. Sie wollten bessere Löhne, menschenwürdige Behandlung und vor allen Dingen eigenen Boden. Sie wünschten sich zwar die Aufteilung der Felder und versuchten auch in der Gemeinde Karász dies auf eigene Faust durchzuführen — wobei sie einfach die Grundbücher verbrennen wollten⁵⁹⁾ —, kümmerten sich jedoch wenig um das sozialistische Endziel einer Nationalisierung von Grund und Boden oder um irgendwelche sonstigen ideologischen Gesichtspunkte.

Aber auch für die junge ungarische Partei der Sozialisten war die Frage der landwirtschaftlichen Arbeiter mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Mehr in der Theorie als in der Praxis geschult, hatten es die Ideologen der Sozialisten nicht leicht, die agrarische Bevölkerung in ihrem Schema unterzubringen. Auf dem Gebiet der Industrie waren Produzenten und Arbeiter klar voneinander zu trennen, während diese Kategorien sich in der Landwirtschaft häufig überschneiden. Ein Programm also, das ausschließlich auf Lohnforderungen abgestimmt war, wäre nicht allen Sorgen dieser Bevölkerungsschicht gerecht geworden, auch schon deshalb nicht, weil selbst erhöhte Löhne die laufende Abnahme der Arbeitsmöglichkeit nicht wettzumachen vermochten. Es war demnach für die Sozialisten klar, daß nur der Boden und damit die Gelegenheit, die Zeit nutzbringend zu verwenden, den Ausweg für die Landarbeiter bedeuten konnte. Doch dagegen stand die Befürchtung, daß der eigene Grundbesitz die Arbeiter der Arbeiterbewegung entfremden würde. Auf der anderen Seite wiederum befürchtete die sozialdemokratische Partei, daß ihr die bürgerlichen Parteien die Agrarbevöl-

⁵⁹⁾ Josef Graf Mailáth: Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 6, Heft 2), Wien — Leipzig, 1905, S. 111 ff.

kerung ausspannen könnten, indem sie für die Produktionsinteressen dieser Gruppe eintraten. Diese Interessen selbst zu fördern, scheute sie sich, denn sie befürchtete, daß ein Programm, das sich die Absatz- und Preisfrage der landwirtschaftlichen Produkte zu eigen machte, die Industriearbeiter vor den Kopf stoßen und von der Partei fernhalten würde⁶⁰). Dieses spekulative Zögern entsprach dem Frühstadium der sozialistischen Bewegung und erklärt ihren geringen Einfluß auf die Landarbeiter^{60a}).

Weit stärker als die Sozialdemokraten fand die Partei der „Unabhängigen Sozialisten“, 1897 von István Várkonyi begründet, auf dem Lande Anklang. Der gewesene Pferdemarkler und Fuhrwerksunternehmer überwarf sich 1896 mit den Sozialisten und schied aus der Partei aus. Várkonyi verlangte nämlich, die sozialistische Partei solle ihre Agitation auf die Landarbeiter konzentrieren. Die Partei ließ sich darauf nicht ein, deshalb stempelte Várkonyi sie zum Feinde der Landarbeiter. Lehren und Methoden der Várkonyi-Partei sind gleichermaßen verschwommen und undurchsichtig. Im Mittelpunkt seines Programmes stand die Bodenverteilung. Das Abonnement der Tageszeitung „Földművelő“ (Der Ackerbauer), die er herausgab, sollte das Recht zusichern, an der Bodenaufteilung beteiligt zu werden. Das Programm sah für den Bauern 5—10 Katr. Joch, für die Führer der Bewegung 50—60 Katr. Joch Boden vor⁶¹). Diese „Bodenaufteilungsbewegung“ nahm noch krassere, utopistisch-mystische Züge an, als Várkonyi unter den Einfluß des Edelanarchisten Dr. Eugen Heinrich Schmitt geriet⁶²). Diese etwas prophetisch angehauchte, auf die „sittliche Ächtung der Gewalt“ sich stützende Lehre, verbunden mit einem in Mondnächten zelebrierten Ritual und mit dem Glauben an Kossuths Rückkehr und an die des verstorbenen Kronprinzen Rudolf, hatte in den der Not besonders ausgesetzten nördlichen Komitaten einen nicht unbedeutenden Erfolg. Im Alföld hingegen mit seinem etwas höheren Lebensstandard und mit einer Bevölkerung, der mit nüchternen Argumenten eher beizukommen war als mit religiöser Mystik, konnten die Sozialdemokraten besser Fuß fassen. Ein konkretes Motiv für die vorübergehenden Erfolge

⁶⁰) Jenő Varga: Mért nem készült el az agrárprogram? (Warum kam das Agrarprogramm nicht zustande?), in: „Szocializmus“ 7 (1912—1913). Hier nach Gy. Bernát, S. 395 ff.

^{60a}) Siehe hierzu auch Mérei, a.a.O., S. 215—222.

⁶¹) Mailáth, S. 99—100.

⁶²) Dr. Eugen Heinrich Schmitt: Katechismus der Religion des Geistes, Leipzig, 1895; und: Der Staat vor dem Richterstuhle der Wahrheit, Pest, 1897.

Várkonyis kann auch darin gesehen werden, daß die Regierung seine Tätigkeit für harmloser hielt als die sozialdemokratische Agitation und sie deshalb auch eher tolerierte. Ein agrarisch ausgerichteter Flügel innerhalb der sozialdemokratischen Partei war der Landesverband der Feldarbeiter, dem Sándor Csizmadia vorstand, und der als einzige Organisation im Rahmen der Partei die sozialistischen Ideen auf dem Lande vertrat.

Im Jahre 1900 trennte sich Vilmos Mezőfi von der Sozialdemokratischen Partei, als er erkannte, daß die Idee eines kollektiven Bodenbesitzes auf die Agrarbevölkerung keine Wirkung hatte und begründete die „Neuorganisierte Sozialdemokratische Partei“^{62a)} (Ujjászervezett Szociáldemokrata Párt). 1908 rief András Áchim eine Bauernpartei ins Leben, die sich „Magyarországi Független Szocialista Parasztpárt“ (Ungarländische Unabhängige Sozialistische Bauernpartei) nannte. Áchim selber war Bauer, der 200 Katr. Joch besaß und weitere 2000 Joch als Pächter bewirtschaftete. Seine allgemeine Bildung, seine landwirtschaftlichen Fachkenntnisse und praktische Erfahrung versetzten ihn in die Lage, die Agrarfrage aus einem weiteren Blickfeld zu betrachten, als dies gewöhnlich der Fall war. Er wollte eine grundsätzliche Verlagerung der ungarischen Innenpolitik auf Kosten der öffentlich-rechtlichen Bestrebungen und zu Gunsten der landwirtschaftlichen und sozialpolitischen Komponenten bewirken^{62b)}. Er setzte sich für die Abänderung der Komitatsverwaltung bzw. die Abschaffung der Mißbräuche ein, die er aus nächster Anschauung kannte, da er selbst seit 1898 als „Virilist“ daran teilnahm⁶³⁾.

Áchim wie Mezőfi verlangten das allgemeine und geheime Wahlrecht und die Aufteilung des kirchlichen Besitzes wie auch die der Güter über 10 000 Katr. Joch Größe. Doch behielt Mezőfi das sozialistische Endziel einer kollektiven Landwirtschaft zumindest für die Zukunft im Auge, während Áchim sich für den kleinen privaten bäuerlichen Besitz einsetzte. Er betonte, daß nicht hoher Lohn, sondern der Boden dem Wunsch des agrarischen Proletariers entspräche, und wollte durch staatliche Vermittlung in Form von Kleinparzellen und Dauerpacht diesem Wunsch zur Erfüllung verhelfen.

Das Jahr 1905 brachte der Liberalen Partei die erste Wahlnieder-

^{62a)} Das Parteiprogramm ist abgedruckt bei Mérei, a.a.O., Anhang, S. 352 ff.

^{62b)} Siehe Parteiprogramm bei Mérei, a.a.O., Anhang, S. 356 ff.

⁶³⁾ József Molnár: Áchim L. András, in: „Uj Látóhatár“ (Neuer Horizont), 4 (1962), S. 129 ff.

lage und den Sozialisten zwei Sitze im Parlament. Der eine dieser Abgeordneten war Áchim, der andere Mezőfi. Was ihnen beiden vorschwebte, war eine Politik, die auf einen zahlreichen, starken und selbständigen Bauernstand abzielte und dessen Entstehen als wichtiges nationales Interesse ansah. Wenn auch diese Ideen keine Resultate erzielen konnten, so knüpfte doch die ganze Bauernpolitik der Zwischenkriegszeit an sie an.

Die Ergebnislosigkeit der Landarbeiterbewegungen ließ dem agrarischen Proletariat nur noch die Auswanderung als Ausweg offen.

Die Auswanderung ging in Richtung Österreich, Deutschland, Rumänien und in weitaus größtem Maße nach den Vereinigten Staaten. Eine nicht unbedeutende Zahl von Übersiedlungen nach Kroatien und Slawonien galt zwar nicht als Auswanderung, erfolgt jedoch aus denselben Gründen. An der Auswanderung nach Österreich waren vor allem Ackerbauer deutscher Muttersprache beteiligt, die aus den Komitaten des westlichen Grenzgebietes auswanderten und in österreichischen Fabriken Arbeit fanden. Im Zeitraum von 1857—1891 stieg die Zahl der in Österreich lebenden Ungarn von 49 549 auf 212 157. Nach Deutschland setzten sich vor allem qualifizierte Arbeiter und Handwerker ab — 5792 davon im Jahre 1905. Die Auswanderer nach Rumänien stammten nur aus Siebenbürgen. Im Zeitraum zwischen 1881—1890 wanderten von dort 50 000 Seelen aus, darunter 15 000 Szekler. Im Jahre 1905 betrug die Zahl der nach Rumänien ausgewanderten Personen 11 021. Die Auswanderung nach Amerika begann 1871 mit 119 Personen. 1879 waren es schon 1518 und im Jahre 1882 16 014, 270 000 im Jahre 1898, darunter 75 000 nordungarische Slowaken⁶⁴). 70 % aller nach Amerika Ausgewanderten waren Ackerbauer. Diese umfangreiche Auswanderungsbewegung zwang die Regierung, sich mit ihr zu beschäftigen. Doch die beiden einschlägigen Gesetze (GA 4 v. 1903 und GA 2 v. 1909) befaßten sich nicht mit den Ursachen. Sie beschränkten sich darauf, die Einzelheiten dieses Prozesses und seine Voraussetzungen zu regeln. Die Ausreise wurde verweigert: Personen, gegen die ein Strafverfahren lief, denen, die Kinder unter 15 Jahren unversorgt zurückgelassen hätten, und Kindern unter 15 Jahren ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Wehrpflichtige benötigten eine behördliche Genehmigung.

⁶⁴) Lukács, S. 74 ff. und Hóman - Szekfű, S. 546.

Die sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung

Die Revolte der Landarbeiter und vor allem der große Erntestreik veranlaßten schließlich auch die Gesetzgebung, die Agrarfrage über die Stabilisierungsmöglichkeiten der Getreidepreise hinaus ins Auge zu fassen.

GA 2 v. 1898 sollte in Form eines neuen Gesindegesetzes die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter erleichtern und ihnen den Schutz des Gesetzes sichern. Tatsächlich jedoch bedeutete das neue Gesetz eher die Bestätigung des mißlichen Gewohnheitsrechts und kann mehr als Ergänzung zum alten Dienstbotengesetz (GA 13 v. 1876), denn als Verbesserung angesehen werden.

Das Gesindegesetz vom Jahre 1898 machte jedem Arbeitnehmer zur Auflage, sich ein Arbeitszertifikat zu verschaffen, und verbot, solche Arbeitslegitimationen für Personen unter 15 Jahren auszustellen. Es schrieb ferner den Abschluß von Arbeitsverträgen vor und regelte die Modalitäten im Falle der Lösung eines solchen Vertrages. Es ist nicht zu übersehen, daß das Gesetz vor allem einen neuen Erntestreik verhindern sollte. Bei Nichterfüllung des Vertrages sah das Gesetz für den Arbeitgeber eine Strafe bis zu 600 Kr., für den Arbeitnehmer bis zu 100 Kr. und Haft bis zu 15 Tagen vor. Bis zu 60 Tagen Haft und 400 Kr. Geldstrafe konnten aber Arbeiter und Tagelöhner erhalten, die auf ihrem Arbeitsplatz nicht freiwillig erschienen, ihre Arbeit nicht oder schlecht verrichteten, oder durch gemeinsame Einstellung der Arbeit den Arbeitgeber zur Lohn-erhöhung zwingen wollten. Dieselbe Strafe galt auch für alle Fälle, die als Anstiftung oder Vorschubleisten zum Streik ausgelegt werden konnten. Auch das Züchtigungsrecht gegenüber Arbeitern unter 18 Jahren wurde dem Arbeitgeber eingeräumt. Die Verträge galten auf ein Jahr und setzten sich, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf des Kontraktes eine Kündigung erfolgte, automatisch fort. Die Formulierung des Gesetzes ermöglichte aber dem Grundbesitzer eine Kündigung in kürzerer Frist als dem Gesinde.

Eine Erweiterung dieses Gesetzes brachte GA 45 v. 1907. Er schreibt dem Arbeitgeber vor, den hygienischen Erfordernissen entsprechende Wohnungen für das Gesinde bereitzustellen, die Kosten der Krankenfürsorge zu übernehmen und die Schulgelder zu tragen. Das Gesetz regelt ferner die Qualität des Deputats und die des Konventionslandes, endlich unterbindet es die Robotarbeit vor allem der in keinem Dienstverhältnis stehenden Familienmitglieder, die

gewöhnlich zu verschiedenen häuslichen Leistungen angehalten wurden.

Die Kritik an diesen beiden Gesetzen hob die Ungenauigkeit der Formulierung hervor, die mangelnde Präzision bei der Abgrenzung der verschiedenen Arbeiterkategorien und schrieb es dieser Eigenschaft zu, daß sie sich nicht positiv genug auswirkten. Diese Ansicht vertraten Zeitgenossen ebenso wie auch spätere Bearbeiter dieser Frage⁶⁵). Die Mängel des Gesetzes schafften tatsächlich unklare Situationen und förderten die Möglichkeit zu Mißbräuchen, doch gibt es Grundsätzlicheres einzuwenden. Die Gesindegesetze stellten die landwirtschaftlichen Arbeiter auf die Basis eines reinen Vertragsverhältnisses. Dies war insofern angemessen und entsprach auch den Wünschen der Landarbeiter, als es sich gezeigt hatte, daß sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft zu sehr geändert hatten, um mit den alten mehr oder minder patriarchalischen Gewohnheiten auskommen zu können. Doch änderte das Gesetz nur die rechtliche Form der Verpflichtungen und unterzog den Inhalt kaum einer Revision. Selbst die Bestimmungen, die direkt auf einen Arbeiterschutz abzielten, büßten viel an Bedeutung ein, wenn man bedenkt, daß ihre Durchführung der örtlichen Exekutive zufiel, und diese bei unveränderter Gesellschaftsstruktur und unveränderten Machtverhältnissen keineswegs als neutrales Organ fungierte.

Nicht viel anders verhielt es sich mit den Gesetzen, die über Arbeiterwohnhäuser (GA 46 v. 1907) und über Unfall-, Invaliden- und Witwenversicherung (GA 16 v. 1900 und GA 14 v. 1902) erlassen wurden. Die Komitate und Städte wurden verpflichtet, für Arbeiterwohnhäuser zu sorgen. Der Staat übernahm die kostenlose Anfertigung der Baupläne und die Feldmessungsarbeiten, darüber hinaus eine Bürgschaft für die Arbeiter in der Höhe von 300 000 Kr. Ferner sicherte er Gebühren- und Steuerfreiheit auf zwanzig Jahre zu. Die Krankenversicherung der Arbeiter sah vier verschiedene Gruppen vor. Gruppe eins erhielt eine Unfallunterstützung, bei Arbeitsunfähigkeit eine Rente und im Todesfall stand der Familie eine Unterstützung zu. Der Mitgliedsbeitrag machte 10 Kr. 40 H. pro Jahr aus. Gruppe zwei erhielt bei einer Mitgliedsprämie von 5 Kr. 72 H. ungefähr die Hälfte der genannten Leistungen. Mitglieder der dritten Gruppe erhielten bei einer Mitgliedertaxe von 2 Kr. 60 H. eine Unterstützung im Todesfall, und die der vierten Gruppe konnten für einen Jahresbeitrag von 5 Kr. 20 H. sich einen Anspruch auf Alters-

⁶⁵) Mailáth, a.a.O., und Gy. Bernáth, a.a.O.

rente sichern, die ihnen nach einem bestimmten Alter zufiel. Die außerordentlichen Mitglieder konnten sich mit einer Taxe von 1 Kr. pro Jahr für das entsprechende Jahr gegen Unfall versichern. Die Wirksamkeit dieses Versicherungssystems war schon dadurch ziemlich eingeschränkt, daß es nicht obligatorisch war (außer für das Gesinde, das die Dresch- und Schneidemaschinen bediente) und bei dem dürftigen Einkommen der Landarbeiter sich nur sehr wenige daran beteiligten. Zu der geringen Beteiligung mag auch die Bestimmung beigetragen haben, welche die wegen Streiks, Streikversuchs oder Vorschubleistens zum Streik verurteilten Arbeiter aus der Versicherung ausschloß, ihre eingezahlten Beiträge jedoch einbehielt. Die Aufsicht über die örtlichen Versicherungskassen hatten Stuhlrichter und Oberstuhlrichter. Die Gesetze der Jahrhundertwende waren schon in ihrer Konzeption viel zu eng, um eine echte, brauchbare Änderung in der Landarbeiterfrage herbeiführen zu können. Doch büßten sie einen erheblichen Teil ihrer positiven Wirkung noch dadurch ein, daß keine Garantien für eine angemessene Durchführung gegeben waren.

Ansiedlungsgesetz und Siedlungsgesetzentwürfe

Die Not des Zwergbesitzes und der Landarbeiter war so offenkundig, daß die Notwendigkeit, an der Disproportion der Bodenverteilung Änderungen vorzunehmen, allmählich auch im Parlament eingesehen wurde. Als Resultat dieser Erkenntnis entstand das erste ungarische Siedlungsgesetz (GA 5 v. 1894). Es waren staatliche und private Ansiedlungen vorgesehen. In beiden Fällen wurde dem Landgeber zur Pflicht gemacht, 5 % der Siedlungsfläche umsonst für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dieses Land sollte für die Bedürfnisse des Geistlichen, Lehrers, Notars, der Schule und des Kindergartens aufkommen. Das Gesetz schreibt als Minimum der Innenparzellen 400 Quadratklafter, die Fläche der bebauten Felder mit 10—80 Katr. Joch vor. Auch Arbeitersiedlungen mit 400 Quadratklafter Hausparzelle und nicht mehr als 4—5 Katr. Joch landwirtschaftlichen Bodens waren vorgesehen. Diese Arbeitersiedlungen sollten aber nicht mehr als 5 % der ganzen Siedlungsfläche einnehmen. Hinsichtlich des Preises der Siedlungspartellen traf das Gesetz keine Regelung, er sollte Gegenstand freier Verhandlungen zwischen Landgeber und Siedler bilden. Nur für den Notfall verpflichtete das Gesetz den Landgeber, einen Kredit für Hausbau zu

beschaffen, und zwar bis zu 400 Fl. bei 5 % Zinsen. Die Privatansiedlungen wurden unter die Kontrolle des Staates gestellt und wenn die Konditionen als zu schwer für den Siedler beurteilt wurden, konnte der Landwirtschaftsminister die Genehmigung zur Ansiedlung verweigern. Für die staatlichen Ansiedlungen wurde ein Fond von 3 Millionen Fl. geschaffen, der für Bodenkauf, Häuserbau und Bodenverbesserung verwendet werden sollte.

Auf diese Weise entstanden auf 38 051 Katr. Joch 15 Siedlungen in Südungarn und Siebenbürgen, wobei nur zwei neue Gemeinden entstanden, 13 Ansiedlungen zur Vergrößerung bestehender Gemeinden dienten.

Das Siedlungsgesetz versagte vor allem durch die unzureichende Finanzierung der staatlichen Ansiedlungen. Für Sachkundige war dies schon zur Zeit seiner Verabschiedung klar. Der Referent in dieser Frage, Sándor Hegedüs, und der Landwirtschaftsminister Graf András Bethlen hielten die 3 Millionen Fl. für höchstens dazu geeignet, überhaupt einen Anfang zu machen. Da der Preis der Siedlungspartellen zwischen 100—400 Kr. (2 Kr. = 1 Fl.) pro Katr. Joch lag, der Aufwand für die Bauten zwischen 1330 und 1700 Kr., war bei den eng bemessenen Möglichkeiten der staatlichen Vorschüsse die finanzielle Lage der entscheidende Gesichtspunkt für die Auswahl der Siedler. Im allgemeinen galten 2000—3000 Kr. Barkapital als die erwünschte Voraussetzung. So war es nur für den vermögenden Bauern möglich, sich an der Ansiedlung zu beteiligen, für den mittellosen Landarbeiter brachte das Gesetz keine Erleichterung. Dabei kam es nicht selten vor, daß die Siedler bei der staatlichen Ansiedlung ihr Kapital verloren. Die Grundstücke waren oft ungerodete Waldflächen, deren Urbarmachung Zeit in Anspruch nahm, Fachkenntnisse voraussetzte und oft jahrelang nur Arbeit und Geld kostete, ohne dem Siedler Gewinne zu bringen. Ebenso mußte der Siedler die Verluste tragen, die dadurch entstanden, daß die Übergabe der vom Staat für die Ansiedlung aufgekauften Güter nicht früh genug erfolgte, um noch die notwendigen Arbeiten vornehmen zu können. So führten die staatlichen Ansiedlungen nicht immer zu neuen und besseren Existenzmöglichkeiten, sondern mitunter zum Ruin des Siedlers.

Die private Ansiedlung barg andere Gefahren. Häufig wurden Arbeitersiedlungen nur errichtet, um dem Großgrundbesitzer Arbeitskräfte zu sichern. Die oft zu knapp bemessene Acker- und

Weidefläche brachte die neuen Gemeinden in kurzer Zeit in eine bedrängte Lage.

Das Gesetz von 1894 definierte weder den Begriff der Ansiedlung, noch grenzte es ihn von der Parzellierung ab. Dies hatte schwerwiegende Folgen, vor allem deshalb, weil es laut GA 32 v. 1897 möglich wurde, für Grundbesitz, der durch Aufteilung entstanden war, Grundpfandbriefe über zwei Drittel des Wertes auszustellen. Das Geldkapital machte von den sich daraus ergebenden Möglichkeiten reichlich Gebrauch. Kapitalbesitzer wandten sich dem Parzellierungsgeschäft zu und zogen aus dem Bodenhunger der Bauern ihre Gewinne. Der kleine Bauer griff nach jeder Möglichkeit, an Boden zu kommen, ohne die Konsequenzen beurteilen zu können, er „verdarb sich dabei den Magen“, d. h. er verschuldete⁶⁶).

Die Pläne für ein neues, verbessertes Ansiedlungsgesetz sind mit der Tätigkeit Dr. Ignác Darányis verknüpft. Als Landwirtschaftsminister (1895—1903 und 1906—1910) beschäftigte ihn diese Frage am meisten⁶⁷). Er ging mit großer Umsicht an die Arbeit und maß einer umfassenden Fachdiskussion hohen Wert bei. Dies hatte zur Folge, daß sein erster Entwurf erst 1903, der zweite 1909 fertig wurde, was sich bei den damaligen parlamentarischen Verhältnissen ungünstig auswirkte. Um es gleich vorwegzunehmen: keiner der beiden Entwürfe wurde jemals Gesetz, ihre größte Wirkung bestand darin, daß die Frage der Bodenverteilung Gegenstand öffentlicher Diskussionen wurde.

Der erste Entwurf baute auf den Erfahrungen des Gesetzes von 1894 auf und versuchte, eine vielseitigere Behandlung der Siedlungsfrage zu ermöglichen. Auf der einen Seite sollten kapitalschwache Gruppen durch langfristige Nutzungspachten (*haszonbérlet*) an der Siedlungsaktion teilhaben, auf der anderen sollte der ruinierte Mittelbesitz auch berücksichtigt werden. Für langfristige Kleinpachten waren vor allem die gebundenen Güter vorgesehen. Der Mittelbesitz

⁶⁶) Ottokár Prohászka: *Nemzeti demokratikus földbirtok-politika 1916* (Nationale demokratische Bodenbesitz-Politik), in: Prohászka Ottokár *összegyűjtött munkái. Sajtó alá rendezte Schütz Antal*, 22. k.: *Iránytű* (O. Prohászkas Gesammelte Werke. Hrsg. von Antal Schütz, Bd. 22: Kompaß), Budapest (1929), S. 164 ff. und J. Puskás: *Die kapitalistischen Großpachten in Ungarn am Ende des 19. Jahrhunderts*, in: *Studien zur Gesch. der Österr.-Ung. Mon.*

⁶⁷) Einen zusammenfassenden Bericht von Darányi selbst über die ungarische Landwirtschaft in den J. 1896—1903 liegt in englischer Übersetzung vor: A. György: *The State and Agriculture in Hungary*, London, 1905. Das Werk hat vor allem statistischen Wert.

sollte bis zu 600 Katr. Joch vertreten sein und nicht mehr als ein Drittel des Ansiedlungsgebietes einnehmen. Die Siedler mußten 10% des Kaufpreises (im Falle der Mittelbesitze 25%) bar zahlen und im Besitz der nötigen landwirtschaftlichen Einrichtungen sein. Für Bauzwecke war an eine staatliche Anleihe bis 4000 Kr. bei 5% Zinsen gedacht. Die Mittel für diese Aktion waren im Staatsbudget mit jährlich 8 Millionen Kr. angesetzt.

Der zweite Entwurf zeichnete sich durch eine jede Einzelheit berücksichtigende Sorgfalt aus, brachte aber nur in zwei Punkten grundsätzlich Neues. Mit der Einführung des Systems der Bodenrente in das ungarische Grundbesitzrecht sollte nach preußischem Muster an Stelle des Kaufpreises für den Käufer die Verpflichtung treten, einen Teil des Bodenertrages als Gegenleistung zu entrichten. Dieses System geht von dem Gedanken aus, daß der Boden kein Kapital, sondern nur die Quelle der Erträge sei. Deshalb sei auch für die Übertragung des Eigentums nicht eine Kapitalbarzahlung oder Kapitalhypothek die entsprechende Gegenleistung, sondern die jährliche Bodenrente. Die Ablöse der Bodenrente konnte nach dem Entwurf zwar Gegenstand freier Verhandlungen sein, doch durfte sie den Wert der fünfundzwanzigfachen Rente nicht übersteigen und mußte innerhalb von fünfzig Jahren abbezahlt sein⁶⁸).

Ebenfalls neu war die Idee der Nutzungspachtgenossenschaften. Die eine Art dieser Genossenschaft bezweckte einfach den Zusammenschluß bodenbedürftiger Landarbeiter, die einzeln keine Pacht bekamen, doch als gemeinsame Vertragspartner unter staatlicher Kontrolle dem Großgrundbesitz größere Sicherheit bieten und daher genehmer sein konnten. Eine andere Form der Kollektivpacht war die Bewirtschaftung mit gemeinsamem Gewinn. Diese Art Pacht war vor allem bei Weingärten, Tabak-, Hopfen-, Obstanbau oder Blumenzucht zweckmäßig, also in solchen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion, die größerer Investitionen bedurften. Diese Kollektivpachten sollten im großen und ganzen nach dem System einer Genossenschaft eingerichtet werden, aber ebenfalls unter staatlicher Kontrolle bleiben.

Die Durchführung all dieser Pläne entzog der Gesetzentwurf der Kompetenz der Verwaltung. Er berief sich dabei auf die nötigen

⁶⁸) Für die praktische Abwicklung der Ablöse waren Banken und Finanzinstitute vorgesehen, die dem Bodenbesitzer die Rentenablöse auszahlten, dafür aber das Recht erhielten, sich über die jährlichen Rentenerträge hinaus noch für bis zu 75 % des betreffenden Bodenwertes Pfandbriefe auszustellen.

Fachkenntnisse, die keinem Verwaltungsbeamten zugemutet werden könnten, und darauf, daß durch Verordnungen, Befehle und Disziplinarverfahren keine Siedlung zur Blüte gebracht werden könne. Über die örtlichen Organe hinaus, die für die Durchführung vorgesehen waren, sah der Entwurf noch einen „Landes-Ansiedlungs-Rat“ (Országos Telepítési Tanács) vor, mit 24 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsministers.

Die Bedeutung dieser beiden Gesetzentwürfe lag darin, daß durch die umsichtige und überaus gründliche Art der Vorbereitung die Fragen der Bodenbesitzverteilung endlich systematisch durchdacht und von fachlichen Gesichtspunkten aus erörtert wurden. Im Hinblick auf eine Realisierung hatten sie überhaupt keine Wirkung.

Nach langen und heftigen Debatten entstand an Stelle der in den Entwürfen angedeuteten Bodenbesitz-Politik GA 15 v. 1911, der die Gründung des „Landesverbandes Ungarischer Bodenkreditinstitute“ (Magyar Földhitelintézetek Országos Szövetsége) verordnete. Dieses neue Geldinstitut, auch „Altruistische Bank“ genannt, sollte unter staatlicher Kontrolle, unter Ausschluß des üblichen Geschäftsgewinnes, auf Grund von den staatlichen Zielen entsprechenden Entwürfen, doch ohne Unterbindung der Tätigkeit privater Unternehmen, Ansiedlungen und Parzellierungen durchführen, die Entstehung von Mittelgrundbesitz fördern, Pachtgenossenschaften gründen, die Rückwanderung (aus Amerika) ermöglichen, das System der Bodenrente einführen, für Gemeindeweiden, Landarbeiterhäuser und landwirtschaftliche Ausrüstungen billige Kredite zur Verfügung stellen und darüber hinaus noch die Sanierung des verschuldeten Mittel- und Großbesitzes übernehmen. Mit einem Grundkapital von 15 Millionen Kr. begann die Bank ihre Tätigkeit, die eine ganze staatliche Boden- und Sozialpolitik ersetzen sollte. Obwohl die „Altruistische Bank“ bis zum Jahre 1937 bestand, fiel ihre Aktivität für die Lösung der ungarischen Agrarfrage kaum ins Gewicht⁶⁹⁾. Dieses Versagen war schon durch die Art der Entstehung vorbedingt, denn die Bank kann nur als eine eindeutige Verlegenheitslösung angesehen werden, die sich schon in der vermessenen und sachlich unzumutbaren Zielsetzung verriet.

⁶⁹⁾ Eine detailliertere Aufstellung über die äußerst dürftige Tätigkeit der „Altruistischen Bank“ s. Kerék, S. 117—118.

Stellungnahmen zu der Bodenfrage

Am ehesten noch wurde die Notwendigkeit einer Ansiedlungspolitik eingesehen, wenn sie als nationales Interesse interpretiert werden konnte. So wurde auch die Siedlungsaktion der Csángó — in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach der Bukowina ausgewanderter Szekler — als Frage der nationalen Ehre empfunden. Die Csángó selbst baten mehrmals um ihre Rücksiedlung, die dann endlich 1883 stattfand, als ein Triumphzug der Brüderlichkeit anfang und mit einer schmerzlichen Enttäuschung endete. Die den Csángó zugewiesene Gegend war ein Überschwemmungsgebiet, das erst urbar gemacht werden mußte und dessen sumpfige Lage sehr ungesund war. Für die Unterkunft der Siedler wurde nicht vorgesorgt, an ihre Verpflegung wurde ebenfalls nicht gedacht, so daß schließlich das Rote Kreuz eingreifen mußte, um eine Hungersnot zu verhindern. Auch eine Malariaepidemie brach aus, und die gefeierten Rückwanderer begannen nach der Bukowina zurück zu flüchten. Endlich wurde der Rest der Siedler auf verschiedene Gemeinden aufgeteilt, die geplante geschlossene Siedlung der Csángó wurde nie verwirklicht.

Dieser Fehlschlag allein hätte wenig zu sagen, wenn er nicht die Einstellung zur Bodenfrage ganz allgemein illustrierte. Über den nationalen Gesichtspunkt hinaus wurde ihre fundamentale innenpolitische Bedeutung kaum erkannt. In dieser Hinsicht wirkten sich die sozialen Unruhen der Landarbeiter eher negativ aus, da sie die frühere Einstellung der Gutsbesitzer, die eines gewissen Verantwortungsgefühls oder zumindest des Gefühls für karitative Verpflichtungen nicht entbehrte, in eine starre, durch Angst motivierte Abwehrhaltung verwandelten. Gyula Rubinek, der Sekretär der OMGE, also der Interessengemeinschaft des Großgrundbesitzes, forderte in seinem Buch „Parasztzocializmus“ (Bauernsozialismus) 1895 zumindest soviel Boden für jeden Arbeiter, daß er die Bedürfnisse des Haushaltes deckte und für die Errichtung einer gemeinsamen Weide ausreichte. Er ging so weit, selbst auf dem Wege der Enteignung die Vergrößerung solcher Gemeinden zu verlangen, die, eingeschlossen von Latifundien, sich nicht ausdehnen, also kaum existieren konnten. Er hielt dies für so wichtig, daß er die Enteignung auch dann als durchführbar ansah, wenn die Grundbesitze gebundenes Gut repräsentierten. Derselbe Autor war in seinem Buch „Telepítés“ (Ansiedlung) 1904 schon ganz anderer Ansicht. Zu diesem Zeitpunkt, als Direktor der OMGE, warnte Rubinek vor einer künstlichen Beein-

flussung der Bodenbesitzverhältnisse. Den Bodenhunger sah er jetzt als eine Folge der gegen den Großgrundbesitz gerichteten Agitation an. Eine staatliche Siedlungspolitik würde demnach nur unerfüllbare Wünsche erwecken, den Staat zu großangelegten Enteignungsaktionen zwingen, was aber nichts anderes bedeute, als dem Sozialismus den Weg zu ebnen. Diese Meinung war keine rein persönliche, sondern die Ansicht, welche für den ganzen konservativen Kreis der Großgrundbesitzer als maßgebend angesehen werden kann. Auch die Interessenvertretung des Mittel- und Kleinbesitzes (Magyar Gazdaszövetség) war nicht für eine tiefgreifende Bodenreform. Obwohl die besten Köpfe der Agrarier dem Kreis des Landwirtevereins angehörten, überwog auch hier die Vorsicht das gesunde Urteilsvermögen. Diese Gruppe sah die Stärkung des bäuerlichen Besitzes durch Genossenschaftsorganisationen als die grundsätzliche Aufgabe der Agrarpolitik an. Die Berechtigung staatlicher Ansiedlungen erkannte sie nur im Hinblick auf ihre nationale Bedeutung an und lokalisierte sie damit auf die durch nicht-magyarische Bevölkerung bewohnten Gebiete. Staatliche Enteignungsmaßnahmen lehnte sie in jedem Falle ab, da sie „gegen jedes Recht und gegen die Gerechtigkeit“ verstoßen. Noch schärfer war die Tendenz des Beharrens, wenn es sich um die Verteidigung des Systems der gebundenen Güter handelte. Selbst zuständige Kenner der Bodenfrage machten vor dieser Grenze halt und bekannten sich zu diesem System aus nationalen Motiven, die gewichtiger erschienen als die Konsequenzen für die Bodenfrage. So vertrat Lajos Ecseri die eigenartige Ansicht, daß die gebundenen Güter der nationalen Politik große Dienste erwiesen, weil sie vornehmlich in den ungarisch besiedelten Gebieten lägen und dadurch die natürliche Ausdehnung der magyarischen Bevölkerung verhinderten; dadurch sei diese gezwungen, sich den von den nationalen Minderheiten bewohnten Gegenden zuzuwenden, um sich dort auszubreiten⁷⁰⁾.

Die Agrarier übersahen, daß das Beharren auf ständischen Einrichtungen sich nicht nur im Bereich der sozialen Probleme folgeschwer auswirkte, sondern auch den nationalen Interessen durchaus nicht entgegen kam. Den ungarischen Kleinbauern und Tagelöhner richtete es zu Grunde oder zwang ihn auszuwandern, doch darüber, wer danach in den Besitz des aufgegebenen Bodens kam, bestanden

⁷⁰⁾ Lajos Ecseri: Az alföldi munkáskérdés és a mezőgazdasági válság (Die Arbeiterfrage des Alföld und die Agrarkrise), 1898; und: Telepítési ügyünk (Unsere Ansiedlungsangelegenheit), 1899.

keine gesetzlichen Vorschriften. Über die Großpacht kamen die gebunden Güter häufig in fremde Hände. Im Jahre 1900 waren 2 Millionen Katr. Joch im Besitz ausländischer Staatsbürger, und die Hälfte dieser Bodenfläche war Ackerland. Über die Hälfte der ausländischen Besitzer waren Österreicher, 14% Deutsche, doch waren auch Schweizer, Franzosen, Italiener, Holländer, Engländer und verschiedene andere Nationen beteiligt. Darüber hinaus wurden ungarische Bergwerke, Wälder und Ackerfelder in deutschen Zeitungen zum Verkauf und zur Pacht angeboten und die Möglichkeiten dieser Kapitalinvestition gepriesen⁷¹⁾.

Eine radikale Reaktion auf diesen Verlauf der Entwicklung bedeutete der Gesetzentwurf von Baron Viktor Thoroczkay, den dieser 1908 dem Parlament vorlegte. Er forderte darin das Enteignungsrecht für Staats-, Kirchen- und Kommunalgüter, wie auch für die Güter von Stiftungen und darüber hinaus für jeden Besitz über 500 Katr. Joch. Sein Plan zielte darauf ab, in Form von Kleinbesitz oder langfristigen Kleinpachten agrarische Kleinexistenzen zu gründen. Die Größe dieser Besitze war mit 20 Katr. Joch vorgesehen. Daß diese Konzeption im Parlament keinen Anklang fand, versteht sich von selbst.

Noch konservativer als die Agrarier verhielten sich die Liberalen. Die Bedeutung der Arbeiterfrage erkannten sie an, insofern es sich um industrielle Arbeiter handelte, und sie als Begleiterscheinung der kapitalistischen Entwicklung hingenommen werden mußte. Doch sie weigerten sich, die landwirtschaftlichen Arbeiter mit einzubeziehen, und bestritten, daß der Schutz der Landarbeiter Gegenstand der Gesetzgebung sei. Sie wiesen auf die unterschiedliche Lebens- und Arbeitsweise des industriellen und agrarischen Proletariats hin und verlangten, daß diese Frage auf „patriarchalischem Wege“ geregelt werde. Die Tatsache, daß im Alföld, wo es der Bevölkerung verhältnismäßig gut ging, das Zentrum der Unruhen lag, galt als Beweis dafür, daß es sich, soweit sich die Landarbeiterfrage nicht auf die alte Art und Weise regeln ließ, einfach um Folgen sozialistischer Agitation handelte.

Noch weniger gingen die Liberalen auf die Agrarfrage im Sinne einer Bodenreform ein. Vertrat die Schule der alten Liberalen noch die Ansicht, daß „nicht der Staat glücklich ist, in dem die meisten Reichen leben, sondern jener, in welchem es die wenigsten Armen

⁷¹⁾ Kerék, S. 129.

gibt“⁷²⁾, so waren die Wirtschaftsliberalen der Jahrhundertwende anderer Meinung: „Es wurde die Devise ausgegeben, daß es hier arme Menschen gibt, die keinen Boden haben, man muß ihnen Boden geben . . . Der das sagt, soll sich über die Konsequenzen im Klaren sein. Wenn wir dem landwirtschaftlichen Arbeiter Boden versprechen, sollen wir dem Industriearbeiter Kapital versprechen . . . an dieser Weltordnung, in der das Kapital nicht für alle ausreicht, sei es mobiles oder immobiles Kapital, können wir nichts ändern“⁷³⁾.

Die Liberalen hielten gerade die sozial ausgerichteten agrarischen Maßnahmen für verfehlt. Sie fanden den Grund der materiellen Not in der Faulheit, dem Leichtsinne und der Trunksucht der bäuerlichen Bevölkerung, den Wucher führten sie auf die mangelnde Kreditwürdigkeit zurück und erwarteten eine Besserung nur von einer Änderung der ungunstigen persönlichen Eigenschaften⁷⁴⁾. Der Obergespan von Csanád, Andor Vadnay, zeichnete sich durch außergewöhnliches Verständnis für die Landarbeiter und durch besondere Anteilnahme an ihren Problemen aus. Trotzdem sah er den Ausweg nur in der Intensivierung der Landwirtschaft durch Verbreitung von Fachkenntnissen und durch den Ausbau der Bewässerungsanlagen (Donau-Theiß-Kanal). „Nicht die Disproportion der Bodenverteilung stellte die auf die Arbeit angewiesene Ackerbauer-Klasse vor die Alternative des Elends oder der Auswanderung“ — behauptete auch er⁷⁵⁾. Selbst gegen die Robot-Arbeit fand das liberale Wirtschaftsdenken nichts einzuwenden. Die Arbeit, die so bezeichnet wurde, betraf die „Nebenleistungen“, welche sich die Grundbesitzer ausbedungen, wenn sie ihre Felder dem Landarbeiter als Teilacker überließen. Meistens stand die Hälfte des Ertrages dem Besitzer zu und die Hälfte gehörte dem Arbeiter. Dieser sogenannte „Halb-Boden“ war bei den Landarbeitern sehr begehrt. Daraus folgte die liberale Logik: „auch der schlechteste Boden wird als Halb-Boden gepachtet . . . weshalb sollte nicht derjenige, der guten Boden zum Halb-Teil bekommt, auf dem er mit ebenso oder viel weniger Arbeit einen

⁷²⁾ Adolf Fenyvessy: Deák Ferenc nemzetgazdasági nézetei (Die national-ökonomischen Ansichten F. D.s), in: Budapesti Szemle 32 (1882), S. 2.

⁷³⁾ Tisza beszédei, Bd. 1, S. 394 ff.

⁷⁴⁾ István Tisza: Az agrárius kérdéstről (Über die agrarische Frage), in: Budapesti Szemle 50 (1887).

⁷⁵⁾ Andor Vadnay: A Tiszamellékről (Über die Theißgegend), Budapest, 1900, S. 126.

viel höheren Ertrag erreichen kann, nicht ein-zwei Tagesleistungen für diesen besseren Boden dienen⁷⁶⁾.

Die liberale Regierungspartei war „national und liberal“ ausgerichtet, um aber national zu sein, mußte sie konservativ bleiben. Diese merkwürdige Verbindung beruhte auf der Gleichsetzung des Begriffes „national“ mit „traditionell“. Staat und Verfassung bedeutete auch jetzt noch den Adel und die munizipale Autonomie. Dementsprechend galt alles, was die Interessen des Adels bzw. des Großgrundbesitzes wahrte, als eine Stärkung des nationalen Staates. Gegen die Aufsplitterung des Kleinbesitzes hatten die Liberalen nichts einzuwenden, sie war eben eine Folge der natürlichen Entwicklung. Der Großgrundbesitz hingegen mußte weiterhin geschützt werden, denn er war Träger der Selbstverwaltung, die weiterhin als Voraussetzung einer nationalen Entwicklung galt, und er war geeignet, die Nationalitäten auf gesellschaftlichem Wege für einen ungarischen Patriotismus zu gewinnen⁷⁷⁾. Dieser Auffassung nach fand der ungarische liberale Nationalstaat seine grundsätzliche Garantie im System des Fideikommisses, und nur aus diesem Gesichtspunkt ist dessen Überbewertung und unbedingte Aufrechterhaltung verständlich.

Die Gleichsetzung nationaler Interessen mit denen des Grundbesitzes führte dazu, daß die Forderungen der besitzlosen Agrarbevölkerung als staatswidrige Handlungen, als Folgen der Aktivität sozialistischer Hetzer gewertet wurden. Nicht anders verhielt es sich, wenn es um die Forderungen der Nationalitäten ging. Die nationalistischen Aufwiegler und Hetzer waren in diesem Fall die Sprecher der Nationalitäten, also meistens deren intellektuelle Schicht. Die große Masse der Nationalitäten litt mehr aus denselben Gründen wie auch die magyarischen Landarbeiter unter der nationalen magyarischen Staatsvorstellung. Den Zusammenhang zwischen Agrarfrage und Nationalitätenfrage hat die liberale Regierung in negativer Richtung wohl erfaßt. Dies lag auch dem sturen Verweigern einer Wahlrechtsreform zu Grunde. Die Angst, dieser verbitterten Landbevölkerung das Wahlrecht zu geben, war die gemeinsame Angst vor den Stimmen magyarischer und nicht-magyarischer brotloser Tagelöhner. Unter der Devise „national“ verbarg sich demnach weniger eine nationale als eine soziale Selektion. Die Landarbeiterschaft hatte weit weniger Platz in dieser nationalen Konzeption, auch wenn

⁷⁶⁾ S. Parlamentsrede von Tisza am 19. Februar 1897.

⁷⁷⁾ S. Anm. 74.

sie Magyaren waren, als der mit der konservativen ungarischen Staatsidee solidarische Bürger, der einer höheren sozialen Schicht angehörte, auch dann, wenn er nicht-magyarischer Herkunft war.

Gegen dieses geschlossene Weltbild des nationalen Konservatismus teils agrarischer teils liberaler Prägung kamen die Stimmen der Opposition nicht auf. Zu deren Versagen trug auch noch bei, daß sie weniger die Bodenfrage im Auge hatte als die Bekämpfung des bestehenden Systems. So hatte die Volkspartei sich zwar das Ziel gesetzt, dem liberalen Kurs auch auf dem Gebiete der Wirtschaft entgegenzutreten, sie wandte sich aber in ihrer Sozialpolitik mehr der Arbeiterfrage als der Bodenfrage zu.

Die Bürgerlich-Radikalen setzten sich zwar für die Beseitigung des Systems der gebundenen Güter ein — sie verlangten die Aufteilung der Latifundien und die Säkularisation der kirchlichen Güter —, ließen sich aber dabei mehr von ihren antikonservativen Resentiments als von den bäuerlichen Interessen leiten. Als bürgerlicher Partei lag ihnen weniger am agrarischen Kleinbesitz als daran, daß das ständische Prinzip durchbrochen werde; sie hätten sich mit einer Form der Bodenaufteilung, die dem Geldkapital den Grundbesitz in die Hände spielte, genau so zufrieden gegeben.

Auch die Sozialisten setzten sich nicht für eine schnelle Hilfe für die Landarbeiter ein. Zumindest die orthodoxen Marxisten wehrten sich gegen jede Zwischenlösung oder Reform, weil diese nach ihrer Auffassung die endgültige Lösung, d. h. die völlige Beseitigung des privaten Bodeneigentums, nur verzögerte. Der maßgebende Wirtschaftsfachmann der Sozialisten, Jenő Varga, bekannte sich allerdings zu der revisionistischen Richtung Bernsteins und propagierte den agrarischen Kleinbesitz bis zu einer Größe, die für den Haushaltsbedarf einer Familie ausreichte. Nur die Agrarsozialisten, ob sie marxistisch beeinflusst waren (Csizmadia) oder nicht (Áchim), hielten an der Bodenreform als Hauptforderung fest und meinten, die einzig wirksame Hilfe für den Landarbeiter sei der Besitz eigenen Bodens. Außer den Bauernsozialisten selbst brachte die christlich-soziale Bewegung der Bodenfrage das meiste Verständnis entgegen. Ihre beiden führenden Persönlichkeiten waren Ottokár Prohászka, der Bischof von Székesfehérvár (Stuhlweißenburg), und Sándor Giesswein, der Kanonikus von Győr (Raab). Prohászka wies schon 1895 auf die Fragwürdigkeit des allzu großen kirchlichen Reichtums hin⁷⁸⁾ und setzte sich dafür ein, die kirchlichen Güter in Form von

⁷⁸⁾ Ottokár Prohászka: A modern szegénység és az evangélium (Die moderne Armut und das Evangelium), a.a.O., S. 14 ff.

Kleinpachten den kleinen agrarischen Existenzen zugänglich zu machen. 1910 forderte er offiziell die hohe Geistlichkeit auf, das System der Klein- und Genossenschaftspachten auf dem ganzen kirchlichen Bodenbesitz einzuführen. „Gendarm gegen die sozialen Mißstände! das ist bei uns die Staatsweisheit . . . Das Volk geht zu Grunde, verkümmert, läßt sich von jedem Bodenverteiler zum Narren halten, weil die Regierungsmacht sich von ihm abwandte“⁷⁹⁾. „Zwischen den Boden und das Volk darf kein Keil geschlagen werden . . . Nicht dem Geld, nicht dem Kapital soll der Boden gehören, das Arbeitervolk soll das Recht haben, zu Boden zu kommen! So wird aus dem Boden Heimat, so wird aus ihm ein nationaler, sozialer Wert“⁸⁰⁾. 1916 arbeitete Prohászka ein Dauerpachtsystem aus⁸¹⁾, das er der Generalversammlung des Landwirte-Vereins vorlegte, und er versuchte immer wieder, die Bodenreform vor der Gleichsetzung mit Raub und Säkularisation zu verteidigen⁸²⁾. Doch stand Prohászka mit diesen Ansichten auch schon innerhalb der Bischofskonferenz fast allein, noch weniger konnte er auf die liberale Politik entscheidend einwirken.

Will man die politisch maßgebenden Kreise in der dualistischen Epoche nicht auf einen grenzenlosen Egoismus festnageln, so kann man nur auf die schwere Vorbelastung hinweisen, die sich zum Teil in einer merkwürdigen Überbewertung staatsrechtlicher Probleme bemerkbar machte, zum Teil historische Formen als organische Bestandteile der nationalen Existenz erscheinen ließ. Das Ergebnis dieser historischen Traumwelt war ein politisches System, das in allem Ernst daran glaubte, munizipale Autonomie und Fideikommiß seien die entsprechenden Mittel, um sozialen und nationalen Fragen des 20. Jahrhunderts begegnen zu können.

Die Bodenreformen des Jahres 1919

Der Zusammenbruch am Ende des ersten Weltkrieges brachte vorübergehend die links ausgerichteten Kräfte zum Zuge. Sozialisten und Bürgerlich-Radikale gründeten am 23. Oktober 1918 den „Natio-

⁷⁹⁾ O. Prohászka: Kinek higgyen a munkás? (Wem soll der Arbeiter glauben?), 1897, a.a.O., S. 40.

⁸⁰⁾ O. Prohászka: Nemzeti demokratikus földbirtok-politika (Nationale demokratische Bodenbesitz-Politik), 1916, a.a.O., S. 164.

⁸¹⁾ Der ganze Entwurf: a.a.O., S. 166 ff.

⁸²⁾ „Békesség a földön“ földreform által („Friede auf Erden“ durch Bodenreform), 1917, a.a.O., S. 173.

nalen Rat“ mit Graf Mihály Károlyi als Präsidenten. Am 30. Oktober brach die Revolution aus, Károlyi wurde zum Ministerpräsidenten ernannt, und einige Tage später wurde die Volksrepublik ausgerufen. Im Januar 1919 wurde Károlyi zum Präsidenten der Volksrepublik erklärt, doch schon im März desselben Jahres übergab er die Macht der inzwischen ausgerufenen Räterepublik; deren offizieller Präsident wurde zwar Sándor Garbai, doch war der echte Führer der proletarischen Diktatur Béla Kún^{82a}.)

Mihályi Károlyi, der seine politische Karriere an der Seite Tizsas begann, um zunächst als repräsentative Figur für die Bürgerlich-Radikalen und Sozialisten, dann als Überbrückung vom Königtum zur Räterepublik zu dienen, zeichnete sich mehr durch ehrliche Begeisterung für die republikanische Idee als durch politische Begabung aus. Im Programm der Károlyi-Regierung stand die Bodenreform an erster Stelle. Die Reform in der Fassung, wie sie vom Landwirtschaftsminister Barna Buza entworfen und mit dem Volksgesetz 18 im Februar 1919 erlassen wurde, sah die Enteignung der Güter von über 500 Katr. Joch Größe vor. In Ausnahmefällen ließ das Gesetz eine Enteignung schon über 200 Katr. Joch zu, so z. B., wenn es sich um kirchliche Güter handelte, oder um Besitz in Gegenden mit besonderer Bodenknappheit. Das Gesetz zielte darauf ab, Kleinbesitze zu schaffen, die etwa 20 Katr. Joch groß sein sollten. Kleinbesitzer, die eine Vergrößerung ihres Besitzes anstrebten, sollten gegenüber denjenigen, die noch gar keinen Boden besaßen, bevorzugt werden. In 14 Kategorien wurden die Gruppen zusammengefaßt, die berechtigt waren, sich an der Bodenreform zu beteiligen. Obwohl an erster Stelle Kriegsinvaliden, landwirtschaftliche Arbeiter und Kriegerwitwen standen, ermöglichte die vierte Kategorie sozusagen einem jeden die Teilnahme an der Bodenreform, da sie auch Industriearbeitern, kleinen Beamten, Angestellten, Kaufleuten und freien Intellektuellen zugestand, eine Bodenzuteilung zu beantragen. Der Enteignungspreis sollte auf Grund der Bodenpreise von 1913 berechnet werden. Da die Bodenpreise durch die Geldinflation sehr stark angestiegen waren, galt die Entschädigung für den enteigneten Boden

^{82a}) Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieser Jahre findet sich bei Gusztáv Gratz: *A forradalmak kora* (Die Epoche der Revolutionen) 1918—1920. Budapest, 1935. Vgl. auch die Memoiren von Michael Károlyi: *Gegen eine ganze Welt*. München, 1924 u. von den beiden Sozialdemokraten Ernő Garami: *Forrongó Magyarország* (Gährendes Ungarn), 2. Aufl., Leipzig — Wien, 1922, wie auch Manó Buchinger: *Küzdelem a szocializmusért* (Kampf für den Sozialismus), Budapest, o. J.

als nicht angemessen. Als Organ für die Durchführung der Bodenreform war der „Landesrat für Güterregelung“ (Országos Birtokrendező Tanács) vorgesehen. Für die Károlyi-Regierung blieb aber keine Zeit, die Bodenreform zu verwirklichen. Bis auf eine einzige Bodenverteilungsaktion in Kápolna geschah nichts in dieser Hinsicht. In der Koalitions-Regierung der Volksrepublik gewann der linke Flügel immer mehr an Einfluß. So verschob sich schon zu dieser Zeit die Bodenreform von einer Parzellierungs-Aktion zur Sozialisierung besonders ausgedehnter Güterkomplexe⁸³).

Als im März 1919 die Kommunisten unter Béla Kún an die Macht kamen, setzten sie das Bodenreform-Gesetz von Barna Buza außer Kraft. Sie waren gegen den privaten Kleinbesitz, sowohl aus ideologischen Gründen als auch vom Standpunkt der Produktion. Mit der Verordnung Nr. 28 vom 4. April 1919 erklärte der „Revolutionäre Regierende Rat“ (Forradalmi Kormányzó Tanács) allen Grundbesitz über 100 Katr. Joch mit dem gesamten lebenden und toten Inventar zum Eigentum der proletarischen Diktatur. Unter der Leitung eines „Volksbeauftragten für die Landwirtschaft“ und unter der Kontrolle lokaler Räte sollte das Agrarproletariat in Produktionsgenossenschaften organisiert die landwirtschaftliche Produktion betreiben. In kürzester Zeit wurden 40% des Ackerbodens verstaatlicht, doch die Folge davon war ein völliger Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Produktion.

Auch sonst war die Lage des Landes vollkommen desolat. Nach einem verlorenen Kriege, während große Teile des Landes von Truppen der Kleinen Entente besetzt waren, und die vorrückenden Rumänen im Mai schon 100 km vor Budapest standen, bedeutete der Stillstand der landwirtschaftlichen Produktion eine zusätzliche Gefahr. Dies zwang die Räterepublik, das System der Kollektivwirtschaft zu revidieren. Diese Erwägungen wurden durch den Zusammenbruch der Räterepublik unaktuell. Am 31. Juli dankten Béla Kún und die Volksbeauftragten ab. Sie hinterließen das Land und vor allem die Agrarverhältnisse in einer beispiellosen Verwirrung⁸⁴).

⁸³) Oszkár Jászi: *Magyariens Schuld, Ungarns Sühne*, München 1923, besonders S. 86 ff. und 130 ff.; M. Kerék, besonders S. 148—163.

⁸⁴) Baron Albert von Kaas und Fedor von Lazarovics: *Der Bolschewismus in Ungarn*, München 1930, S. 173—190; und Kerék, a.a.O.